

7. Sekundärliteratur

Die Lehre von der Inneren Mission.

Wurster, Paul

Berlin, 1895

Zweite Abteilung. Der Kampf gegen vorwiegend soziale Notstände.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Zweite Abteilung. Der Kampf gegen vorwiegend soziale Notstände.

Vorbemerkung. Das Wort sozial ist hier in dem Sinn gebraucht, an den man sich zumal in neuerer Zeit zunächst zu denken gewöhnt hat, nämlich mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen und die wenigstens zum Teil davon abhängigen Standesverhältnisse. Da nun eine in diesem Sinn soziale Notlage sehr häufig von sittlichen und religiösen Mißständen mitverursacht ist und umgekehrt diese Mißstände nicht selten in einem sozialen Notstand wurzeln, so darf die Bekämpfung sozialer Notstände nie vergessen, daß mit der äußeren, wirtschaftlichen Notlage persönliche und Gesellschaftsschuld tausendfach verschlungen ist, daß darum auch eine wirksame Abhilfe ohne Berücksichtigung des sittlich-religiösen Faktors gar nicht möglich ist. Immerhin treten die in diesem Abschnitt zu besprechenden Notstände in erster Linie unter den sozialen, wirtschaftlichen Gesichtspunkt. Die Arbeit der „Inneren Mission,“ welche in dieser Richtung liegt, ist eine doppelte, kurz gesagt entweder Flick- oder Erneuerungsarbeit. Sie kann entweder unter Voraussetzung bestehender und nun einmal zunächst nicht zu ändernder sozialer Notstände daran gehen, im einzelnen heilend und helfend einzugreifen; dabei muß sie sich freilich selber auf Schritt und Tritt gestehen, daß all ihr Bemühen an die Besserung sozialer Grundschäden nicht heranreicht, daß, während sie hier ein Loch zustopft, der Strom des Elends wieder 10 neue reißt, ja sie kann sogar dem Vorwurf nicht ganz ausweichen, daß ihr Wirken indirekt zur Konservierung bestehender sozialer Übelstände mitwirkt, sofern sie durch Unterstützung wirtschaftlich Schwacher zugleich die Möglichkeit der Ausbeutung derselben durch geringe Löhne und dergl. in ihrem Teil verstärkt — ein Ergebnis, das freilich das weit kleinere Übel ist gegenüber dem Bestehenlassen des Notstandes. Eine andere Art des Vorgehens ist der Versuch, für die sozial Gedrückten überhaupt neue Existenzbedingungen herzustellen. Daß auch diese Bestrebungen ein Recht haben unter „Innere Mission“ eingereiht zu werden, hat die Darstellung des folgenden zweiten Abschnitts zu zeigen.

I. Die Linderung bestehender sozialer Mißverhältnisse durch Einzelfürsorge.

1. Die allgemeine Armenpflege.

Armenpflege im weiteren Sinn ist das meiste, was in der ersten Abteilung behandelt worden ist, ebenso vieles in der dritten und vierten Abteilung. Hier handelt es sich um die Versuche, dem Armutsproblem an sich näher zu treten, ohne daß die Komplikation mit Krankheiten, Gebrechen oder sittlich-religiösen Schäden besonders berücksichtigt wird. Ferner handelt es sich hier um die sogen. offene oder Gemeindearmenpflege im Unterschied von der in Anstalten geübten. Daß die eine in die andere vielfach übergehen muß, liegt in der Natur der Sache.

§ 53. Der Unterschied der bürgerlichen, kirchlichen und freien Vereinsarmenpflege.

Vergl. besonders UHLHORN, Die kirchliche Armenpflege in ihrer Bedeutung für die Gegenwart. Göttingen 1892. BÖHMERT, Die Armenpflege. Gotha 1890. C. ROCHOLL, System des deutschen Armenpfleregerechts. Berlin 1873.

Dr. MÜNSTERBERG, Die deutsche Armengesetzgebung. Leipzig 1887.

1. Die bürgerliche Armenpflege ist durch Staatsgesetz geregelt und beruht in Deutschland gegenwärtig auf dem deutschen Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, welches am 6. Juni 1870 für das Gebiet des norddeutschen Bundes eingeführt und unter Wegfall des früher bestehenden Armenreservatrechts durch Reichsgesetz vom 4. November 1871 auf Baden und Württemberg, nicht aber auf Bayern und Elsaß-Lothringen ausgedehnt wurde. Der Hauptunterschied des neuen Armenrechts vom früheren besteht darin, daß es sich nicht mehr auf dem Heimatrecht aufbaut. Das Freizügigkeitsgesetz (für den norddeutschen Bund vom 1. November 1867), von welchem in unseren modernen Industrieverhältnissen so gerne Gebrauch gemacht wird, hat ja das an dem Geburtsort hängende Heimatrecht illusorisch, jedenfalls armengesetzlich unbrauchbar gemacht. Jetzt gilt vielmehr der Grundsatz¹⁾: „Prinzipiell hat die Pflicht zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen diejenige Gemeinschaft, welcher die wirtschaftlichen Leistungen des Betreffenden, solange er nicht hilfsbedürftig war, zu gut kommen.“ Demnach ist derjenige Ort, an welchem der hilfsbedürftig Gewordene zwei Jahre ununterbrochen seinen Wohnsitz gehabt hat, zur Unterstützung desselben in bestimmten Fällen und in bestimmtem Maße verpflichtet; wo der Ortsarmenverband nicht verpflichtet werden kann, tritt der Landarmenverband ein, der auch für gewöhnlich die Fürsorge für arme Geistesranke, Sieche, Taubstumme und Blinde zu übernehmen hat.

Jedoch ist diese Pflicht — und dies ist prinzipiell wichtig — keineswegs so verstanden, daß nun dem Hilfsbedürftigen ein civilrechtlich verfolgbares Recht auf Unterstützung eingeräumt wäre. Ausdrücklich heißt es in § 61 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, daß Rechte und Verbindlichkeiten nur bestehen „zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift

¹⁾ Vergl. ROCHOLL a. a. O. S. 56, Kommissionsbericht zum Unterstützungswohnsitzgesetz.

dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden“, d. h. also den sich selbst verwaltenden Orts- und Landarmenverbänden, über welche der Staat nur die Oberaufsicht führt. Demnach kann ein Unterstützungsbedürftiger seine Ansprüche lediglich auf dem Verwaltungsweg unter Einhaltung des ordentlichen Instanzenanges geltend machen. Rechtlich erzwingbar ist auf diesem Weg nur ein gewisses gesetzlich normiertes Mindestmaß von Unterstützung, welches die vorgesetzte Behörde den verpflichteten Verbänden auflagen kann. In diesem Sinn, aber nur in diesem, findet das Wort Zwangsarmenpflege seine Anwendung.

Aber gerade hier erhebt sich der schärfste Einwand gegen die bürgerliche Armenpflege. Zwangsarmenpflege, befohlene Armenfürsorge, ist das nicht eine *contradictio in adjecto*? Hat nicht Schunk (vgl. S. 95) Recht, wenn er sagt,¹⁾ sie sei nichts wert, „weil der Staat etwas übernehmen will, wozu er weder befugt noch befähigt ist?“ Wird die Liebe kommandiert, so kann doch, so scheint es, der Empfänger das Gebotene nimmermehr als eine wirkliche Liebesgabe ansehen, und der Gebende wird, was er geben muß, vielleicht bloß vom polizeilichen Gesichtspunkt, im Interesse der öffentlichen Sicherheitspflege, aber nicht in aufrichtigem Wohlwollen gegen den Hilfsbedürftigen reichen. So gewiß nun aber der polizeiliche Standpunkt bei unserer öffentlichen Armenpflege mitwirkt,²⁾ so gewiß ist die Wurzel der ganzen modernen Armengesetzgebung die christliche Nächstenliebe; dies geht aus dem Wortlaut des Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen deutlich hervor.³⁾

Wenn dabei die Liebe in Form des Zwanges auftritt, so ist dies deswegen doch kein Selbstwiderspruch, weil die persönliche Liebesgesinnung

¹⁾ Die Armenpflege vom christlichen Standpunkt und ihr Verhältnis zur Kirche. Erlangen 1850. S. 16.

²⁾ Besonders deutlich ist er ausgesprochen im bayrischen Armengesetz Art. 10, III: „Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Not die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren.“

³⁾ Vgl. BÖHMERT, a. a. O. S. 34: Die deutsche amtliche Armenpflege „will nicht bloß eine polizeiliche, sondern überhaupt eine humane, von religiösem Geist durchdrungene Armenfürsorge sein und sucht daher auch die freiwillige Liebesthätigkeit mit in die Organisation hineinzuziehen.“

nicht erzwungen werden soll, sondern nur die Darbietung gewisser durch die Liebe geforderter äußerer Leistungen in bestimmten Grenzen. Gerade dieses Bestimmte innerhalb gewisser Grenzen ist die Stärke der bürgerlichen Armenpflege. Damit ist eine Garantie für gleichmäßige Behandlung gleichartiger Fälle gegeben und eine Bürgschaft dafür geleistet, daß jedenfalls das Nötigste immer geschieht. Die moderne bürgerliche Armenpflege mit ihrem verantwortlichen Beamtentum, ihren auf dem Steuerweg erreichbaren Geldmitteln, ihrer gesetzlichen Bestimmtheit überhaupt ist eine unentbehrliche, durch keine anderen Faktoren zu ersetzende Grundlage unserer öffentlichen Ordnung geworden und hat im ganzen unfraglich segensreich gewirkt. Zustände, wie sie Wichern in seinen „Notständen der evangelischen Kirche“ (vgl. oben S. 45) aus den 30er Jahren anführt (z. B. seien in Bayern 1835—39 zusammen 303 276 Bettler und Vagabunden aufgegriffen worden, darunter 37 512 Kinder!), sind jetzt einfach nicht mehr möglich.

Daß freilich das herrschende System auch seine bedenklichen Schattenseiten hat, ist ebenso sicher. Die wichtigsten scheinen folgende zu sein:

a) Es wirkt auf Personen, denen das nötige Ehrgefühl mangelt, erschlaffend. Zimmermann sagt auf der Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 1893 (S. 57 des Berichts): „Es hat etwas ungemein Verführerisches für die unteren Volksklassen, zu wissen, daß der Staat, die Gemeinde verpflichtet ist, sich der Hilfsbedürftigen anzunehmen, und moralisch schwächere Naturen werden gerade dadurch meist veranlaßt, es mit den Pflichten gegen ihre Familien leichter zu nehmen.“ Ein Korrektiv gegen einen so nahe liegenden Mißbrauch ist von dem deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit seit dem Jahr 1881 immer und immer wieder verlangt worden in dem Sinn, daß solche arbeitsfähige Personen, welche ihre Angehörigen, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind, der Armenpflege anheimfallen lassen, zur Zwangsarbeit verurteilt werden können, ähnlich wie es nach dem früheren preussischen Gesetz vom 21. Mai 1855, Art. 13 möglich war und z. B. nach der württembergischen Novelle zum Armengesetz vom 15. März 1889, Art. 14 möglich ist. Die vom Reichstag am 12. März 1894 beschlossene Abänderung von § 361 des Strafgesetzbuchs kann nicht genügen; hiernach wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft, wer sich der Unterhaltungspflicht gegen diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, obgleich er derselben hätte nachkommen können, trotz der Aufforderung der zuständigen Behörden derart entzieht, daß durch Vermittlung derselben fremde Hilfe in Anspruch genommen wird. Eine Haftstrafe macht auf Tausende, denen das Ehrgefühl abhanden gekommen ist, keinen Eindruck mehr.

b) Ein zweiter Übelstand ist von der öffentlichen Zwangsarmenpflege noch weniger zu vermeiden, das ist die schablonenhafte Behandlung der Fälle, wie sie bei einer bürokratischen Verwaltung Regel wird. Die Folge davon ist nur zu häufig, daß die einen zu viel bekommen (Armenpflege wird hier dann zur Armutspflege), während die verschämten Armen zu kurz kommen.

c) Man betrachtet die Armenpflege überhaupt als eine Last und Plage, die mit allerlei Mitteln so weit als möglich heruntergedrückt wird; man schiebt womöglich solche, welche in Gefahr sind unterstützungsbedürftig zu werden, ab, giebt ihnen z. B. keinen Aufenthalt mehr, damit sie den Unterstützungswohnsitz nicht erwerben und dergl.

d) Am schwersten wird es der öffentlichen Armenpflege heilend und vorbeugend zu wirken. Statt des edelsten Ziels der Armenpflege, die Armen wieder wirtschaftlich selbstständig zu machen, wird häufig nur das erreicht, daß man lebenslängliche Pensionäre der Armenkasse bekommt.

Alle diese Übelstände, die mit dem System an sich gegeben sind, lassen sich freilich auf ein um so geringeres Maß herabdrücken, je mehr es gelingt das Element persönlicher Fürsorge und Pflegerschaft, wie es im Elberfelder System eingeführt ist (vgl. S. 95 f.), mit der unentbehrlichen Bürokratie zu verbinden.

2. Das Gegenstück zur bürgerlichen ist die freie Vereinsarmenpflege. Sie kann spezialisieren, so sehr sie will, kann in persönliche Fühlung und fortdauernden Verkehr mit den einzelnen Hilfsbedürftigen treten, das Ineinandersein von sozialen und ethischen Notständen studieren und von dem gewonnenen Verständnis aus auf allmähliche Heilung hinarbeiten — vorausgesetzt immer, daß die Vereinsform das persönliche Eingreifen der Mitglieder fördert statt es zu hindern.

Thatsächlich nämlich verfallen gerade die Vereine für Armenfürsorge sehr gerne in das gleiche Schablonisieren, welches der bürgerlichen Armenpflege zum Vorwurf gemacht wird. Der „Verein zur Bekämpfung des Bettels“ hat vielleicht ein Bureau, auf dem die Bedürftigen nummerweise abgefertigt werden, und die Mitglieder haben sich mit dem Beitrag, den sie bezahlen, lediglich die „Plage“ vom Halse geschafft, mit der Armut in persönliche Berührung zu kommen, wenn auch nur an der Glashüre.

Außerdem aber treten gerade hier die allgemeinen Gefahren der freien Vereinshilfe besonders grell hervor. Die Vereine machen einander Konkurrenz (etwa die konfessionellen und allgemein humanitären), vermehren die Gelegenheiten, die es abgefeimten Persönlichkeiten möglich machen, auf bequeme Art aus dem Beutel der andern zu leben, sie durchkreuzen zum Teil die guten Absichten der öffentlichen Armenpflege, graben einander das Wasser ab im Aufbringen der Mittel, werden, da sie häufig mit ungeschulten Kräften arbeiten, Opfer der Sentimentalität und Vertrauensseligkeit.

3. Die kirchliche Armenpflege vereinigt ihrer Idee nach beide Momente, Freiheit und Gebundenheit; sie ist durch das bewußt reli-

giöse Motiv, welches sie leitet, darauf hingewiesen, die Persönlichkeiten zum vollen Recht kommen zu lassen, und nimmt auf der andern Seite an dem gerade in diesem Punkt wichtigen Vorzug der öffentlichen Armenpflege, nämlich offiziell zu sein, teil, worin eben eine besonders wirksame Aufforderung zur Berücksichtigung der Gesamtheit und zur Einhaltung gleichmäßiger sittlicher Normen (nicht Schablonen) liegt.

Die Armenfürsorge ist der Kirchengemeinde kirchengesetzlich zur Pflicht gemacht in den meisten neueren Verfassungsgesetzen der deutschen evangelischen Landeskirchen¹⁾. Das Musterstatut für dieselben war in dieser Hinsicht die rheinisch-westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. Hier werden den offiziell bestellten „Armenpflegern“ oder „Diakonen“ in § 17 folgende besondere Obliegenheiten zugewiesen: 1. die Sorge für die Armen der Gemeinde: sie untersuchen deren Familienverhältnisse, ihren häuslichen und sittlichen Zustand, erforschen deren Bedürfnisse, machen die nötigen Anträge zur Befriedigung derselben in der Versammlung des Kirchenvorstandes und vollziehen in dieser Hinsicht die gefassten Beschlüsse; 2. Sie verwalten die Armenfonds der Gemeinde (unter Aufsicht des Presbyteriums) und besorgen „die Sammlungen der Beiträge für die Kirche und die Armen der Gemeinde“. In einer Zusatzbestimmung zu § 14 (von 1853) wird dem Presbyterium ausdrücklich „die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Armen- und Krankenpflege“ übertragen und nach der Fassung vom 27. April 1891 ist hinzugefügt: „auch kann es sich hiefür Helfer in der Gemeinde beordnen“.²⁾ Wo von der Bestellung solcher Helfer (Diakonen) überhaupt die Rede ist, wie z. B. in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die alten Provinzen Preussens, in der Kirchenvorstandsordnung für Hannover, ist dieselbe der Freiwilligkeit überlassen.

Das Original dieser kirchlichen Armenpflegeordnung findet sich am reinsten und eindrucksvollsten in den altniederländischen reformierten Gemeinden³⁾.

¹⁾ Das Nähere hierüber giebt UHLHORN, Die kirchliche Armenpflege S. 2 f., vergl. auch KÖHLER, Deutsch-evangelisches Kirchenrecht in der vorliegenden Sammlung S. 254.

²⁾ KÖHLER, a. a. O. S. 254.

³⁾ Vergl. dazu außer UHLHORN, Die christliche Liebesthätigkeit III, S. 141 ff., besonders E. SIMONS, Die älteste evangelische Gemeindearmenpflege am Niederrhein und ihre Bedeutung für unsere Zeit. Bonn 1894.

Die Grundlage der in denselben durchgeführten Gemeindearmenpflege bildet die *Forma ac Ratio*, in welcher Johannes a Lasco der evangelischen Fremdlingsgemeinde in London ihre Ordnung gegeben hat. Wie Calvin begründet er in derselben die Notwendigkeit des apostolischen Diakonenamts für die Gemeinde aus der Schrift; wenn aber in Genf vermöge des kirchlichbürgerlichen Charakters der ganzen dortigen Reformation die Diakonen durch den Rat ernannt wurden, so geschah die Wahl derselben nach Lasko'schem Muster auf Vorschlag der Gemeinde durch die Ältesten und Diakonen selbst. Diese Ordnung übertrug sich nach Vertreibung der Londoner Fremdlingsgemeinde unter der blutigen Maria auf die Niederlande, von da auf die niederrheinischen Gemeinden und auf die Pfalz (Weseler Konvent 1568, Pfälzer Kirchenordnung 1563). Nach den Bestimmungen der niederländischen und niederrheinischen Synoden hatten die Diakonen die Gaben für die Armen sowohl zu sammeln als zu verteilen; in größeren Gemeinden wurde der schon bei Calvin auftretende Unterschied gemacht, daß die eine Art von Diakonen die Armenpflege zu übernehmen, die andere für Kranke, Verwundete und Gefangene zu sorgen hatte. Ebenfalls einer Calvin'schen Andeutung folgend läßt der Weseler Konvent auch Frauen zum Diakonenamt zu, und zwar, nach der späteren Übung in Wesel selbst zu schließen, vorwiegend zum Zweck der Pflege Kranker, hauptsächlich kranker Frauen in der Gemeinde. Freilich wurde gerade in diesem Punkte der reformierte biblische Purismus verhängnisvoll, sofern man für die Diakonissen das Alter der Witwen im 1. Tim. 5 zu Grunde legte, wobei man sich dann nur (Weseler Klagsversammlung 1580) 4–5 Jahre von dem Normaljahr 60 abzuziehen erlaubte. Die Middelburger Generalsynode von 1581 hat aber die Einführung von Gemeindediakonissen wieder verworfen mit der seltsamen Begründung „um verschiedener Inkonvenienzen willen,“ und hat nur für Zeiten der „Pestilenz und anderer Krankheiten, so dann einiger Dienst bei kranken Frauen zu thun ist, der Diakonen nicht ziemlich,“ den Ehefrauen derselben „oder anderen, die ihnen bequem sind,“¹⁾ die Hilfeleistung überwiesen. Wenn dann auch in einigen Gemeinden, wo sie schon eingeführt waren, Diakonissen noch einige Zeit weiter bestanden, so scheint doch vom Jahre 1609 an, in welchem die letzte bekannte Wahl einer Gemeindediakonisse in Wesel geschah, das Diakonissenamt gänzlich in Abgang gekommen zu sein. — Der *modus* der Diakonenwahl ist in den einzelnen Gemeinden verschieden geregelt je nach dem Maß des Einflusses, den die Gesamtgemeinde dabei hat; jedenfalls werden die Diakonen kirchlich eingeführt. Das Amt ist ein Ehrenamt; die Amtsdauer, anfangs einjährig, scheint nach dem Vorgang der Emdener Synode (1571) ziemlich allgemein auf zwei Jahre ausgedehnt worden zu sein.

Interessanter noch als die Kenntnis der Synodalbestimmungen ist die Wahrnehmung, daß sowohl in den niederländischen als den von ihnen abhängigen niederrheinischen deutschen Gemeinden, in Köln, Aachen, Duisburg, sowie im Berg'schen Land die Gemeindearmenpflege nach diesen Vorschriften wirklich durchgeführt wurde und blühte. Wir finden

¹⁾ ACHELIS, prakt. Theol. II, S. 298. SIMONS, a. a. O. S. 26.

z. B. in der niederländischen Gemeinde in Köln, ebenso in Wesel, namentlich aber in Emden die Bezirkseinteilung für die diakonische Arbeit (vorbereitet war sie durch die Einteilung der Stadt in Ältestenbezirke), finden eine wirklich persönliche Berührung der Diakonen mit den Armen, eine Individualisierung und zarte Berücksichtigung auch der ethischen Momente, vorbeugende Thätigkeit, Arbeitsbeschaffung, alles, was von einer wirklich zweckmäßigen, evangelisch orientierten Armenpflege verlangt werden muß. Erstaunlich ist die große Zahl der Diakonen: in Emden 50, in der kleinen lutherischen Gemeinde in Köln (1596) 20. Der dreißigjährige Krieg hat auch diese blühenden Ordnungen geknickt; die Not wurde zu groß, es fehlte an persönlichen Kräften, auch an Gelegenheit, das Armengeld sicher anzulegen. Das 18. Jahrhundert aber brachte in der Richtung der Gemeindearmenpflege überhaupt keine neuen Anregungen.

Die Kastenordnungen und ihre Durchführung im Gebiet der lutherischen Kirche berühren uns in diesem Zusammenhang wegen ihres kirchlich-bürgerlichen Charakters nicht weiter (vgl. Uhlhorn, Christliche Liebesthätigkeit III, S. 71 ff.).

Daß die kirchliche Armenpflege, wie sie unseren Presbyterien zur Amtspflicht gemacht worden ist, überall Wirklichkeit geworden wäre, läßt sich leider nicht sagen. Die Ordnungen stehen zum Teil bloß auf dem Papier¹⁾ oder geht es nach dem vielbeliebten Muster, welches Uhlhorn (die kirchliche Armenpflege S. 7) aus der Hannover'schen Landeskirche anführt: „in der bei weitem größten Zahl der Gemeinden beschränkt sich die Thätigkeit des Kirchenvorstands darauf, die Gaben in den Gottesdiensten zu sammeln, zu zählen und zu verteilen, oft nur an einzelnen dazu bestimmten Tagen und an dieselben ohne eingehende Prüfung auf die Armenliste gesetzten Personen, die dadurch so zu sagen Pensionäre des Klingelbeutels werden.“ Der Grund, warum man im großen Ganzen noch nicht weiter gekommen ist, liegt gewiß nicht bloß in dem Mangel an Mitteln, sondern in erster Linie darin, daß sich unsere Presbyterien noch zu sehr bloß als Verwaltungsbehörden fühlen. Und doch wäre es gerade die Gemeindearmenpflege, welche diese Körperschaften über eine zu äußerliche Auffassung ihres Amtes hinausführen könnte, und wenn das, was man den modernen Gemeindegedanken heisst, überhaupt berufen ist, reformierend auf unsere Landeskirche einzuwirken, so ist gerade hier der Punkt, an welchem sich seine Lebensfähigkeit und Gestaltungskraft erproben muß.²⁾ Das gute Recht oder

¹⁾ Vergl. auch SCHÄFER, Leitfaden für Innere Mission. 3. Aufl. S. 192.

²⁾ Vergl. SELL, Die Mitarbeit der Kirche an der sozialen Reform. Darmstadt 1890, S. 15: „Wie macht man aus Leuten, die mehr oder minder

richtiger gesagt die Pflicht der Kirchengemeinde, von sich aus Armenpflege zu treiben, ist bereits S. 142 erörtert.¹⁾ Hier handelt es sich darum, ihr Gebiet von der bürgerlichen Armenpflege abzugrenzen.²⁾ Sie muß sich von Anfang an das Ziel stecken Äußeres und Inneres zu verbinden, muß darauf ausgehen, den Hilfsbedürftigen begreiflich zu machen, daß ihre Not eine göttliche Heimsuchung ist, weil nur so die Aussicht auf eine wahrhaft christliche Art der Überwindung derselben besteht. Schon von hier aus angesehen stellt das Objekt der kirchlichen Armenpflege einen kleineren Kreis von Gemeindegliedern dar, als es bei der bürgerlichen der Fall ist; abgesehen davon, daß sie sich bloß auf Leute ihrer Konfession zu beschränken hat, wird sie da, wo die hilfsbedürftigen Gemeindeglieder sich für die Aufnahme höherer Gedanken andauernd stumpf erweisen, ihre Aufgabe für abgeschlossen ansehen insolange, als dieser Zustand andauert. Andererseits fallen alle die Fälle weg, in welcher eine ausreichende Fürsorge durch die bürgerliche Armenpflege geboten wird. Aber nicht selten verpflichtet die Kirchengemeinde ihr zarteres Verständnis für die Bedürfnisse der Familien, auch da, wo die bürgerliche Armenpflege von sich aus ihre Schuldigkeit gethan hat, ergänzend einzutreten. Ähnlich steht es mit den sogenannten verschämten Armen, welche eine sittlich wohl zu verstehende und zu rechtfertigende Scheu abhält um öffentliche Unterstützung zu bitten, zumal wenn es sich bloß um vorübergehende Not handelt. Ganz besonders aber hat die kirchliche Armenpflege da einzutreten, wo die sozialen Verhältnisse der Gemeindeglieder sittliche Gefahren einschließen; hier ist zu denken an die Erziehung schulpflichtiger Kinder, Unterbringung sittlich gefährdeter konfirmierter Söhne und Töchter, mangelhafte Wohnung, bedenkliche Nachbarschaft und dergl.

Wo die kirchliche Armenpflege noch gar nicht oder nur in regelmäßiger in eine Kirche gehen, eine Gemeinde? Antwort: „Durch eine kirchliche Armenpflege.“

¹⁾ Sehr bezeichnend ist die Thatsache, daß auch da, wo die bürgerliche Armenpflege nach dem Elberfelder System (S. 95 f.) organisiert ist, eine kirchliche Armenpflege daneben besteht, so in Elberfeld selbst, in Barmen, Düsseldorf, Duisburg u. a. a. O. (SIMONS, a. a. O. S. 148).

²⁾ Vergl. hiezu die Beschlüsse der Eisenacher Konferenz im Juni 1892, abgedruckt in KÖHLER, Deutsch-evangelisches Kirchenrecht (in dieser Sammlung) S. 254 f.

ganz unzureichender Weise organisiert ist, hat die freie christliche Vereinsthätigkeit als Notarbeit einzutreten. Ist dies nicht mehr notwendig, so bleibt ihr das weite Gebiet der Spezialitäten, wie Mietzinssparkassen, Verein für künstliche Glieder, die Fürsorge für skrofulöse Kinder, für Trunksüchtige, Arbeitsbeschaffung für Hausarme und dergleichen. — Es hängt immer von den örtlichen Verhältnissen ab, wie weit man in Anbetracht der verfügbaren persönlichen Kräfte und Geldmittel das Gebiet der allgemeinen Gemeindearmenpflege ausdehnen will, wie viel man mit gutem Gewissen der freien Thätigkeit überlassen kann, und zwar wählen wir die Reihenfolge persönliche Kräfte und materielle Mittel mit gutem Bedacht, weil jene der gröfsere Reichtum sind.

§ 54. Die Organisation der kirchlichen Armenpflege.

1. Die Organe. Fragen wir auch hier wie oben bei der Gemeindekrankenpflege (§ 45 f.) zuerst nach dem Ideal einer Gemeindeorganisation, so kommen wir auf die Ordnungen der niederländischen und niederrheinischen Gemeinden (S 219 f.), also auf eine Ausübung der Armenpflege im Auftrag der Kirchengemeinde durch Diakonen im Nebenamt. Man hätte also wie dort die Gemeinde in möglichst kleine Bezirke zu teilen und für jeden einen Diakon aufzustellen, der die Armen seines Bezirks, soweit sie für kirchliche Armenpflege in Betracht kommen, regelmäfsig besucht, die notwendigen Unterstützungen von Fall zu Fall in Gemeinschaft mit seinen Amtsgenossen beschliesst und persönlich überbringt — ganz entsprechend den Grundzügen des sogenannten Elberfelder Systems.

Sulze setzt statt „Diakonen“ „Presbyter“ und giebt diesen seine „Hausväter“ zur Seite. Für eine Gemeinde von 5000 Einwohner gelten ihm 20 Presbyter als das richtige Mafs. Jeder Presbyter hat dann aber in seinem Bezirk die Hausväter an der Hand: „wenn es möglich ist, wird für jedes Haus, in dem mehrere Familien wohnen, ein Hausvater bestellt, für sehr grofse Häuser mehrere; es ist mit sehr grofser Sorgfalt darauf zu halten, dafs jeder Hausvater wenn irgend möglich nur um eine einzige bedrängte Person oder Familie andauernd sich zu bemühen hat“ (Die evangelische Gemeinde S. 37). Sulze hat denn auch in Dresden-Neustadt einen solchen Hausväterverband eingerichtet, der nach § 1 seiner Statuten die Aufgabe hat, „das religiöse und sittliche Leben und jede Art der Wohlthätigkeit, die nicht in den Bereich der städtischen Armenverwaltung fällt, in dem Bezirke zu fördern.“ Die Aufgabe, die er einer derartigen Bezirksorganisation

stellt, ist sehr hoch und schön: jeder Bezirk soll seine Ehre drein setzen, „dafs in seiner Gemeinde keine Familie von dem Hauswirt auf die Stralse gesetzt werde, dafs jedes Kind einen tüchtigen Vormund, jeder Knabe einen braven Lehrmeister erhalte, dafs die Brantweinböhlen, die Stätten unzuchtiger Tanzvergnügungen und die Pflegestätten der Unzucht aus dem Bezirk verschwinden“. Wenn hiernach die Presbyter selbst ausnahmslos mit der Aufgabe der Armenfürsorge betraut werden, so ist hiegegen von E. Simons (a. a. O. S. 161) mit vollem Recht erinnert worden, dafs man in diesem Fall auf Presbyter, denen die Erfahrung des höheren Alters zu Gebot steht und welchen ihr Beruf wenig Zeit übrig läfst, verzichten müfste. Und doch sind die Aufgaben eines Presbyteriums zumal einer städtischen Gemeinde so mannigfaltige, dafs bei der Wahl in dasselbe eben mehr als ein Gesichtspunkt maßgebend sein mufs. Der Hausväterverband aber, der den Bezirkspresbyter je besser er funktioniert, um so mehr entlasten würde, führt uns vor die prinzipielle Frage: haben wir die Leute, um derartiges durchzuführen? und wenn ein Mann wie Sulze an einem Punkt damit durchgedrungen ist, kann man dergleichen hochideale Forderungen in den Verhältnissen einer Landeskirche, zumal unserer Großstadtgemeinden im Ernst allgemein durchzuführen trachten?

Dieselbe Frage erhebt sich freilich auch, wenn auch mit geringerem Gewicht, angesichts der kirchlichen Diakonen, wie wir sie fordern. Simons weist bei seinem Überblick über die blühende Gemeindepflege in den niederrheinischen Gemeinden, selber darauf hin, dafs man es eben dort mit außergewöhnlich günstigen Verhältnissen zu thun hatte: die Gemeinden wurden durch den Druck der Verfolgung zusammengehalten, „Leben, echt christliches Leben war in ihnen . . . und dieser Druck mußte das Leben in ihnen vor Erschlaffung, Entartung bewahren und sie dahin bringen, es in der Gemeinschaft sich auswirken zu lassen“ (a. a. O. S. 53 f.). Wenn man „lebendige“ Gemeinden in diesem Sinne hat, nicht blofs in dem jetzt nicht selten gebräuchlichen einer wohl gegliederten Organisation, dann hat die Wahl der Diakonen durch die Gemeinde kein Bedenken gegen sich, man wird die richtigen Leute finden und — behalten, und darauf kommt doch eigentlich alles an; die Armenpflege, zumal die persönlich eindringendere der Kirchengemeinde, erfordert nicht wenig Zeit, viel Geduld und Erfahrung und ist ein Beruf, der gelernt sein will. Wie schwer ist es nur für den Neuling das übliche fromme Phrasenwerk der Hilfsbedürftigen, überhaupt ihre Virtuosität in der Verstellungskunst zu durchschauen!

Die andere Seite der Sache ist nun freilich die: der Armenpflegeberuf kann gelernt werden, und jedenfalls ist die Wahr-

scheinlichkeit, daß unsere Gemeindeorgane dazu erzogen werden können, ungleich größer als die, es je einmal zu der „Seelsorge aller an allen“ zu bringen. Nur hat man sich die Erinnerung stets gegenwärtig zu erhalten, daß es auch hier nicht an der Organisation liegt, sondern an den persönlichen Kräften, daß z. B. da, wo die Kontrolle und stetige Aufmunterung seitens des Presbyteriums und des geistlichen Amtes fehlt, die gehofften Früchte ausbleiben werden.

Insbesondere wird die geschilderte Gemeindecarmenpflege in größeren Verhältnissen, z. B. auf dem schwierigen Boden einer Fabrikbevölkerung, in der niemand Zeit übrig hat und doch die verschiedenartigsten Liebeswerke besorgt sein wollen, eine Ergänzung durch die Berufsdiakonie fordern, welche ohnehin überall da eine Notwendigkeit bleibt, wo die organisierte Gemeindecarmenpflege noch nicht eingeführt werden konnte. Das Verhältnis der Berufs- und der freiwilligen Diakonie bestimmt sich uns also hier gerade umgekehrt als bei der Gemeindecarmenpflege (§ 45 f), wo wir als das Normale die Stationierung einer Berufsdiakonie bezeichnen mußten. Der Unterschied ergibt sich aus der Verschiedenheit der Arbeit; daß beide Zweige der Gemeincediakonie einander in die Hände arbeiten müssen, versteht sich von selbst, und es gehört zur Weisheit des Presbyteriums, insbesondere seines Vorsitzenden, ein fruchtbares Zusammenarbeiten dieser beiden einzuleiten. Auch der Berufsdiakon wird wie die Gemeindecarmenpfleger seine Aufgabe nicht darin sehen dürfen, die Freithätigkeit zu hemmen, sondern sie vielmehr in die richtige Bahn zu leiten. Wo ein Berufsdiakon neben einer organisierten Gemeindecarmenpflege steht, hat er insbesondere das lebendige Vermittlungsglied zwischen den verschiedenen Einzelbestrebungen der christlich karitativen Freithätigkeit und der offiziellen kirchlichen und bürgerlichen Armenpflege zu bilden, außerdem in vorkommende Lücken der kirchlichen Organisation auf diesem Gebiet einzutreten.

2. Die Mittel. Die kirchliche Armenpflege darf nicht bloß und auch nicht in erster Linie auf das Erbe der Vergangenheit, auf Jahrhunderte alte Stiftungen angewiesen sein. Reiche Stiftungen für Armenzwecke sind sogar manchmal ein recht zweifelhafter Besitz.

Die Bedingungen und Grundsätze der Wohlthätigkeit haben sich nicht selten gegenüber dem Zeitalter des Stifters so sehr geändert, daß die Wohl-

that wirklich Plage geworden ist. Das stiftungsmäßige Verteilen vielleicht an bestimmten Tagen, oder von statutenmäßig vorgeschriebenen zu großen oder zu kleinen Portionen, überhaupt das Gebundensein an den Wortlaut einer Urkunde kann ethische und soziale Mißverhältnisse mit sich bringen, unter welchen Stiftungsverwaltungen in Städten wie Hamburg und Frankfurt a. M. schon geseufzt haben. Was dem Laienauge möglich und dem Sinn des Stifters entsprechend erscheint, nämlich auf Grund der veränderten Zeitverhältnisse der Stiftung eine geeignetere Verwendung zu geben, hat bis jetzt die Billigung der Juristen noch nicht gefunden; jedenfalls besteht in den meisten deutschen Staaten keine Möglichkeit einer gesetzlichen Änderung in dieser Hinsicht. Die Vertreter des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit (vgl. Heft 2 der Veröffentlichungen) halten eine solche für sehr notwendig.

Im allgemeinen hat die evangelische Kirche, speziell die evangelische Geistlichkeit weit weniger Geschick gezeigt, jedenfalls auch weniger drastische Motive zur Verfügung, kirchliche Wohlthätigkeitsstiftungen zu veranlassen. Wir hätten dies als keinen absoluten Schaden anzusehen, wenn es gelänge, die lebende Generation mit dem Bewußtsein zu durchdringen, daß sie mit ihren laufenden freiwilligen Gaben eine wirkliche, umfassende kirchliche Armenpflege ermöglichen müsse. Diese Gaben hätten einen weit persönlicheren Charakter, ihnen haftet viel mehr der unmittelbare Segen des freudigen Gebens an, sie erhalten als Zeugnis gegenwärtigen Lebens das Gemeindeinteresse an der Armenpflege viel mehr wach. Leider ist aber unser kirchliches Opferwesen seiner ursprünglichen Idee zum Teil entfremdet worden.

Die Oblationen der ersten christlichen Kirche, anfangs Naturalgaben bei dem abendlichen Liebesmahl, dienten in erster Linie Armenzwecken, daneben freilich zugleich zur Feier des Liebesmahls selber und zum Unterhalt der Kirchendiener. Sie waren die Dankopfer der Gemeinde, die mit Dank und Bitte während des Gottesdienstes geweihten Gaben der Gemeinde für die Gemeinde.¹⁾ Allein die Kirche wurde in der nachkonstantinischen Zeit zu reich, als daß sie dieser freiwilligen Liebesopfer, deren Höhe übrigens mit dem Nachlassen der ersten warmen Frömmigkeit immer mehr sank, noch sonderlich bedürftig gewesen wäre. Ungefähr seit dem Jahr 500 verloren sie ihren Almosencharakter ganz und „fielen als Gebühr den Geistlichen, teils dem Bischof, teils denen zu, welche die Messe lasen.“²⁾ Im Mittelalter verschwanden die Naturalgaben im Gottesdienst vollends ganz, und zwar infolge der Einführung des ungesäuerten Brotes im Abendmahl,

¹⁾ Vergl. UHLHORN, Die christliche Liebesthätigkeit I, S. 137 ff.

²⁾ UHLHORN, a. a. O. S. 248.

die vor 1054 geschehen ist. Die Geldspenden, welche jetzt im Anschluß an die Messe gegeben wurden, haben die echt katholische Bedeutung, welche sich übrigens schon in der älteren Zeit herausbildete, in erster Linie dem Spender Segen zu bringen als gutes Werk, für welches die Fürbitte der verstorbenen Heiligen sowie der noch lebenden Armen, denen etwa die Gabe zukam, die Belohnung bildet. Zur Zeit der Reformation stehen die Oblationen in reinerer Gestalt wieder auf, und zwar in der Form der Kollekte während des Gottesdienstes. „Bei jeder Predigt, nicht bloß an den Sonn- und Festtagen, auch an den Werktagen, gehen die Diakonen oder Kastenherren mit dem Klingelbeutel umher, um Gaben zu sammeln.“¹⁾ Also die Predigt, jetzt der Mittelpunkt des Gottesdienstes, ist der Anknüpfungspunkt für das Gemeindeopfer geworden. Waren aber schon damals die Gaben, welche auf diese Weise zusammenkamen, mäßig, so brachte die allgemeine Verarmung infolge des 30jährigen Kriegs noch eine gewaltige Verminderung derselben. In sehr vielen Gemeinden kam die Klingelbeutel-sammlung ganz ab, und wo sie bestand, wollten die Diakonen sie nicht mehr vornehmen, so daß sich jüngere Bürger damit befassen mußten. Der Ertrag aber wurde zu allgemeinen kirchlichen Ausgaben verwendet, wenn er nicht zu den damals überaus dürftigen Einkünften des Pfarrers floß. Als die Zeiten besser wurden, trat die bürgerliche Gemeinde in Armensachen an die Stelle der Kirche, und die Kirchenopfer fielen der bürgerlichen Armenkasse zu.

Dieser sachwidrige, für die Kirche beschämende Zustand besteht in einigen deutschen Landeskirchen, z. B. im Königreich Sachsen immer noch. Aber auch da, wo Sitte und Gesetz den Ertrag des Klingelbeutels oder der Opferbecken der Kirchenkasse zuweist, wird derselbe eben häufig, um nicht zu sagen gewöhnlich, zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Ausgaben verwendet. Wenn man in Deutschland, zumal in Vergleichung der englischen Verhältnisse, über den geringfügigen Ertrag des Kirchenopfers fast allgemein zu klagen hat, so liegt die Hauptwurzel des Schadens offenbar darin, daß die gottesdienstliche Gemeinde sich für die meist unpersönlichen Zwecke der allgemeinen kirchlichen Ausgaben eben nicht erwärmen kann. Wo vollends zur Bestreitung dieser Ausgaben eine Kirchensteuer erhoben wird, fragt sich der gemeine Mann, warum er denn doppelt bezahlen solle. Es stünde anders, wenn er die Überzeugung haben dürfte, daß er dem durch die Predigt neu geweckten und gestärkten Trieb zur christlichen Barmherzigkeit unmittelbar im Gottesdienst durch sein Kirchenopfer Ausdruck geben könne. Ist es nicht ermutigend, wenn Uhlhorn (Die kirchliche Armen-

¹⁾ UHLHORN, a. a. O. III, S. 82.

pflege S. 46) als Folge der Einführung einer geordneten kirchlichen Armenpflege und der Verwendung der Kirchenopfer für diesen Zweck berichten kann: „In manchen Gemeinden hat sich der Ertrag des Klingelbeutels verdoppelt und verdreifacht, in einer hat er sogar in kurzer Zeit die siebenfache Höhe erreicht“? Der gemeine Mann, der für kirchliche Armenzwecke mehr und lieber opfert, ahnt nur, was prinzipiell das Richtige ist. Soll kirchliche Armenpflege sein, so müssen die Mittel dazu nach dem Vorbild des kollektierenden Apostels Paulus grundsätzlich auf dem Weg der Freiwilligkeit zusammengebracht werden. Zu den freiwilligen Beiträgen, welche der einzelne, wohl meist im Sinne eines Dankopfers, wie es das Richtige ist, beisteuert, muß aber das kommen, was die Gemeinde als Ganzes für ihre notleidenden Glieder thut. Die beste Gelegenheit zum gemeinsamen Geben ist der Gottesdienst. Das Kirchenopfer sollte also prinzipiell Armengabe sein.

Selbstverständlich bleibt damit die Sitte an gewissen Sonntagen des Jahres für die Heidenmission, den Gustav-Adolfverein, eine besondere Wohltätigkeitsanstalt und dergl. zu opfern, unangefochten; hier thut ja die Einzelgemeinde der Gesamtgemeinde Handreichung. -- Vor dem scheinbar nächstliegenden Weg der Aufbringung von Armenunterstützungsmitteln, nämlich dem Weg der Kirchensteuer, warnt Uhlhorn (Die kirchliche Armenpflege S. 47 f.) mit vollem Recht. Steuer ist Zwang, auch Kirchensteuer. Gerade die kirchlich indifferenten Kirchengenossen, deren Geld, weil die Vermöglichen zu einem guten Teil dazu gerechnet werden müssen, in erster Linie auf dem Steuerweg den Armenzwecken dienstbar gemacht würde, wären in Gefahr diese Steuer als Loskauf von der allgemeinen Barmherzigkeitspflicht anzusehen. Die kirchliche Armenpflege würde selbst wieder zur Zwangsarmenpflege und dadurch ihres größten Vorzugs und Segens beraubt.

3. Die Grundsätze der kirchlichen Armenpflege sind zunächst, soweit sie Folgerungen aus klaren ethischen Prinzipien darstellen, dieselben wie bei der bürgerlichen: unbedingte Bekämpfung des Kinderbettels,¹⁾ genaueste Feststellung der Bedürftigkeit und fortwährende Kontrolle über die Verhältnisse des Bittenden (was dem Bettel im schlimmen Sinn überhaupt den Todesstoß versetzt), Verwilligungen nur auf kurze Zeit, der Regel nach kein Geld reichen, sondern Arbeit geben oder, wo solche unmöglich, Anweisung auf notwendige Lebensbedürfnisse; das Endziel immer: darauf hinarbeiten, daß der Hilfsbedürftige wieder selbständig

¹⁾ SCHUNK, Die Armenpflege u. s. w. S. 29: „Es muß für eine Sünde gehalten werden, einem Bettelkinde irgend etwas zu reichen.“

wird. Aber die kirchliche Armenpflege hat dieses Endziel zugleich religiös kirchlich zu bestimmen (vgl. S. 145), weshalb zugleich die doppelte Gefahr entsteht: Heuchelei der Empfänger, welche sich nur der Unterstützung der Mutter Kirche zu lieb ein christlich kirchliches Mäntelchen umhängen, und die Heuchelei der Geber, welche die äußeren Mittel der Armenunterstützung anwenden, um Propaganda für ihre Konfession oder Sonderkirche zu machen; beides ist gleich verwerflich.

§. 55. Die Verbindung der kirchlichen Gemeindearmenpflege mit der bürgerlichen und derjenigen der freien Vereine.

Das gleichgiltige Nebeneinanderhergehen der organisierten bürgerlichen und kirchlichen Armenpflege, dazu der christlichen und allgemein humanitären Vereine muß, wenn nicht die vielerlei guten Absichten Schaden stiften sollen, einem verständnisvollen Zusammenwirken der verschiedenen Faktoren Platz machen. So weit wir noch von diesem Ideal entfernt sind,¹⁾ so kann doch im Blick auf die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit (hauptsächlich in Hamburg 1891) ein allmählicher Fortschritt festgestellt werden. Nötig ist

1. Ein geregelter Meinungsaustausch, und zwar über den zunächst brennendsten Punkt, die Frage der Unterstützung der Einzelpersonen, damit dem professionellen Abklopfen der verschiedenen Wohlthätigkeitsfirmen gesteuert werden kann.

Was in Hamburg 1891 von Dr. Münsterberg (Iserlohn) vorgeschlagen wurde, die Einführung von Personalkarten aller Armen, die je eine Unterstützung bekommen, wäre das Vollkommenste, was für unseren Zweck ersonnen werden kann: auf jeder Karte müßte alles, was die bürgerliche, die Kirchengemeinde, irgend ein Privatverein zur Unterstützung der betreffenden Person geleistet hat, eingetragen werden, ebenso jede Veränderung ihrer ökonomischen Verhältnisse. Allein, wenn man auch dergleichen in einigen Städten (Lübeck, Frankfurt, Hamburg, am besten in Dresden) mit mehr oder weniger Vollständigkeit und Glück durchzuführen

¹⁾ Einen Maßstab hierfür bildet z. B. die Mannigfaltigkeit der in einer größeren Gemeinde ohne gegenseitige Fühlung veranstalteten Weihnachtsbescherungen, deren mehrere von denselben Personen besucht zu werden pflegen!

gesucht hat, so ist doch der Apparat viel zu groß, als daß er jemals zuverlässig funktionieren könnte. Außerdem ist die Voraussetzung, welche dabei gemacht wird, daß jede Wohlthätigkeitsinstanz verpflichtet werden könnte, die Höhe der von ihr gewährten Unterstützungen anzugeben, stark anfechtbar. Gerade die kirchliche Armenpflege hat es nicht selten mit Fällen zu thun, welche zart und diskret behandelt sein wollen, und wo eine Auskunft höchstens über das Daß der Unterstützung gegeben werden könnte, und auch dies nicht mit der Folge, daß etwa die kirchliche Armenliste allgemein zugänglich gemacht würde.

Viel eher empfiehlt sich der Vorgang von Dresden, wo die betreffenden kirchlichen und privaten Instanzen sich verpflichtet haben jedes Gesuch, das bei ihnen eingeht, der öffentlichen Armenverwaltung zur Vorerörterung zu übergeben. Damit ist ein sachgemäßer Austausch eingeleitet; die öffentliche Behörde weiß, wohin die von ihr unterstützten Personen sich außerdem noch wenden, kann solche, die aus irgend einem Grunde von ihr nicht oder nicht genügend unterstützt werden können, den anderen Instanzen empfehlen, und umgekehrt wird jeder Kirchen- und Vereinsvorstand für die von der öffentlichen Centralstelle gegebene Auskunft nur dankbar sein.

Gerade Dresden zeigt, wie ein solcher Meinungsaustausch auch noch weitere Früchte tragen kann. Dort kommen seit mehr als 10 Jahren unter dem Vorsitz der städtischen Armenpflege die Vertreter und Vorstände der Stiftungen, Vereins- und kirchlichen Organe zusammen, um über allerlei Einzelaufgaben der Armenpflege zu sprechen. Das giebt in den verschiedenartigsten Fällen neue Anregung, Anlaß zu Warnung und Aufmunterung und trägt zur Schulung der Beteiligten um so mehr bei, als dabei die verschiedensten Standpunkte zum Wort kommen.

2. Noch fruchtbarer wird die Verbindung der Faktoren, wenn für gegenseitige Vertretung im Vorstand der betreffenden Kreise gesorgt ist. Ein Analogon dazu ist sogar gesetzlich vorgesehen, sofern in süddeutschen Staaten Pfarrer und Arzt (in Städten der Armenarzt) ex officio Mitglieder der Armenbehörde sind; Preußen läßt diese Möglichkeit gesetzlich wenigstens zu. Im übrigen wird freie Vereinbarung auf diesem Gebiet die zweckmäßigste Verbindung herausfinden. Es seien hiefür zwei Musterbeispiele aus Deutschland genannt.

In Stuttgart besteht zwischen der öffentlichen Armenpflege und dem Lokalwohlthätigkeitsverein (der eine Reihe von Einzelbestrebungen, wie

Volksküche, Kinderfürsorge, Arbeitsschule für Mädchen, Unterstützung durch Naturalien und dergl. vereinigt) schon seit 1880 folgende Verbindung: Vorstand und Verwalter dieses Vereins haben im städtischen Armenamt Sitz und Stimme, umgekehrt der erste städtische Beamte Sitz und Stimme im Vereinsausschuß. Die städtischen Armenärzte sind angewiesen, auch diejenigen Armen, welche der Verein ihnen zuweist, kostenlos zu behandeln; in diesem Fall bezahlt der Verein die Medikamente. In Duisburg¹⁾ besteht ein freiwilliger Armenverein, dessen 87 Bezirke den städtischen Armenbezirken konform sind, daneben eine kirchliche Armenpflege, die von der Diakonissenkommission des Presbyteriums geleitet wird. Der Vorsitzende derselben ist rechtlich Mitglied der städtischen Armenverwaltung, und der Vorsitzende des freiwilligen Armenvereins ist der Leiter der kommunalen Armenverwaltung. Jeder Pfleger hat sich bei jedem Unterstützungsgesuch mit dem korrespondierenden städtischen, bezw. Vereinspfleger in Beziehung zu setzen; die Diakonissen, welche die kirchliche Armenpflege vertreten, orientieren sich im Einzelfall in ähnlicher Weise. Ebenso ist die Orientierung im Hauptbuch der städtischen Armenpflege jederzeit möglich.

Die Grundzüge eines Zusammenarbeitens der kirchlichen Gemeindearmenpflege mit anderen Faktoren sind hier gegeben. Unter allen Umständen empfiehlt es sich, wenigstens in vorwiegend evangelischen Gemeinden, daß sich die kirchliche Bezirkseinteilung an die bürgerliche (falls eine solche überhaupt besteht) anschließt. Daß die Absichten der bürgerlichen Armenpflege von der Kirche nicht durchkreuzt werden dürfen, ist selbstverständliche Bedingung für ein geordnetes Zusammenwirken beider; wenn z. B. die bürgerliche Armenpflege durch Verweigerung von Unterstützungen irgend einen armenpflegetechnischen oder moralischen Zweck erreichen will, so ist dies für die Kirche — Ausnahmen vorbehalten — ein Grund ebenfalls zurückzuhalten.

2. Spezielle Armenfürsorge.

§ 56. Die Krippe.

Vergl. SCHLOSSER in Heft 14 der Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit (1885). Dr. K. HELM, Die Krippe in Breitenfeld zu Wien, eine Monographie samt einer Statistik der Krippen Europas. Leipzig 1851.

1. Begriff und Zweck. Die Krippe ist eine Pflegestätte für Kinder armer Eltern von den ersten Wochen des Lebens bis

¹⁾ Vergl. R. SCHUSTER in SCHÄFERS Monatsschrift für Innere Mission III, 1883, S. 170 ff.

etwa zum 3. Jahr. Ihr Zweck ist nicht in erster Linie der sanitäre, der großen Kindersterblichkeit in den niederen Ständen entgegenzuwirken, sondern ein sozialer: man will den Frauen, welche genötigt sind ihren Lebensunterhalt allein zu verdienen oder neben dem Mann tagsüber die meiste Zeit der Arbeit außer dem Hause nachzugehen, die Abwesenheit von daheim erleichtern, indem man ihre Kinder den Tag über versorgt. Die Wohlthat, welche damit in Erinnerung an das Kindlein Jesus (daher der Name Krippe) geübt wird, soll kein reines Almosen sein; mit dem Bezahlen einer wenn auch für den Betrieb nicht ausreichenden Vergütung bleiben die Mütter ihrer Mutterpflicht eingedenk. Auch so bleibt die Krippe eine große Wohlthat für sie. Wollen sie ihre Kleinen nicht ohne Aufsicht daheim einschließen, was leider immer noch geschieht, so müßten sie ohne das Vorhandensein einer Krippe entweder auf eigene Arbeit und Verdienst verzichten oder ihre Kinder Wartefrauen überlassen, wo und wie solche zu finden sind. Der erste Weg würde eine starke Mehrbelastung des Armenbudgets bedeuten; so ist für Elberfeld berechnet, daß ohne die Krippe jährlich ein Mehr von 6000 Mk. zur Unterstützung der Familien auszugeben wäre. Die Pflege durch Wartefrauen aber, teuer und schlecht, wie sie gewöhnlich ist, sollte gerade bei der Gründung der Krippe durch etwas Besseres ersetzt werden. Marbeau (vgl. S. 90) hat beim Anblick einer solchen Wärterin, die er in ihrer ärmlichen Kammer besuchte, ausgesprochen: „Sollte das, was dieses elende Weib zu ihrem Broterwerb thut, nicht noch ganz anders und besser durch die barmherzige Liebe geschehen können?“

Durch die Festhaltung des Zwecks, den Müttern ihre Mutterpflicht wohl zu erleichtern aber nicht aus der Hand zu nehmen, unterscheidet sich die Krippe wesentlich von dem Findelhaus, in welchem sich die Mütter der Frucht ihres Leibes auf bequeme Weise entledigen können. Vom christlichen Standpunkt aus ist das Findelhaus als Einladung zu Leichtsinn und Bequemlichkeit durchaus zu verwerfen; nach Errichtung einer Krippe haben in Wien die Findelkinder sofort abgenommen.

2. Gegenwärtiger Stand (vgl. S. 90). In dem Mutterland der Krippe,¹⁾ in Frankreich blüht dieses Werk der Barmherzig-

¹⁾ Einen vereinzelt, im übrigen Deutschland leider nicht beachteten Anfang machte die Fürstin Pauline von Lippe-Detmold mit ihrer Säuglingsbewahranstalt (1802), in welcher sich aber auch ältere Kinder befanden.

keit heute noch: 1885 zählte man in Paris allein 35 Krippen, in ganz Frankreich außerhalb des Seinedepartements gegen 200. Im gleichen Jahre wurden im Gebiet der deutschen Sprache an 28 Orten 39 Krippen gezählt. Im Gebiet des Deutschen Reichs waren im Jahre 1894 an 42 Krippen 62 Diakonissen thätig. Die Protektion fürstlicher Frauen hat sich gerade für dieses Werk günstig erwiesen.

Ein eigenartiges, nachahmungswertes Unternehmen ist die Fabrikkrippe in Linden bei Hannover, welche von dem Fabrikbesitzer errichtet und aufs zweckmässigste eingerichtet worden ist zu Gunsten der in der Fabrik beschäftigten Mütter, welchen so die Möglichkeit geboten ist, ihre Kinder während der Arbeitszeit zu stillen. Die nicht unbeträchtlichen Kosten, welche nach Bezahlung des Kostgeldes übrig bleiben, werden von der Fabrikleitung gedeckt.

3. Organisationsfragen.

a) „Nur Tagespflege“ muß Grundsatz bleiben trotz aller Bitten um Übernahme ganzer Pflegen, die von der Armenverwaltung oder von den Müttern gestellt werden. Die Mütter sollen von abends 6, spätestens 7 Uhr an ihr Kind wieder haben bis zum nächsten Morgen, damit sie der Mutterpflicht nicht entwöhnt werden. Durch das Hin- und Hertragen der kleinen Kinder mag allerdings bei mangelnder Vorsicht die immer noch nicht günstige Sterbeziffer der Krippenkinder mit erklärt werden.

b) Die Bemessung des Kostgeldes muß davon ausgehen, daß man den Müttern nicht einmal die Gesamtkosten der reinen Verpflegung abverlangen darf.

Man hat diese auf durchschnittlich 20 Pf. für den Tag berechnet, ein Satz, über dessen Niedrigkeit sich jedermann wundern wird; die Gesamtkosten der Krippe (Wartepersonal, Miete und dergl.) machen für ein Kind durchschnittlich täglich 50 Pf. Bei dem in den meisten Krippen üblichen Kostgeld von 10 Pf. für den Tag hat also die Wohlthätigkeit erkleckliche Zuschüsse zu leisten. Angesichts der geringen Arbeitslöhne, welche der Frau geboten werden, wird man den genannten Kostgeldsatz ohne dringendste Not nicht erhöhen können.

c) Zur richtigen Leitung gehört zunächst eine gut geschulte, mit dem Charisma der Freundlichkeit begabte Pflegerin, am besten Diakonisse, dazu aber eine fortwährende Kontrolle durch den Arzt und durch erfahrene Frauen.

Der Arzt hat jedes Kind, das in die Krippe gemeldet wird, vorher zu untersuchen. Kinder, welche den Keim zu frühem Tod oder zu einer ansteckenden Krankheit in sich tragen, dürfen um der anderen willen und

wegen des Rufs der Anstalt nicht aufgenommen werden. Ebenso ist die Krippe durch den Arzt, am besten eine obrigkeitliche Medizinalperson fortlaufend zu visitieren; bei ansteckenden Krankheiten wird sie auf Anordnung des Arztes geschlossen. Die Aufsicht der Komiteefrauen soll nicht blofs eine geregelte, womöglich wochenweise genau verteilte Kontrolle der Pflege in Beziehung auf Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Freundlichkeit und dergl. sein, sondern zugleich eine Kontrolle der Mütter, welche in ihren Wohnungen besucht werden müssen, damit man sieht, ob sie auch wirklich der Arbeit nachgehen; außerdem bieten solche Besuche Anlaß einer armen Familie innerlich näher zu kommen.

d) Aufgenommen werden die Kinder erst von der 4. Woche ihres Lebens an; baldern sollen die Mütter nicht ins Geschäft gehen. Womöglich nimmt man die Kinder unter einem Jahr besonders, weil sie besonderer Pflege und Nahrung bedürfen.¹⁾ Vom 3. Jahr sollte das Kind anderen Händen übergeben werden, nötigenfalls der Kinderbewahranstalt (Warteschule).

Die Frage, ob uneheliche Kinder prinzipiell ausgeschlossen werden sollen, wird verschieden beantwortet. Von 26 Krippen, die 1885 über die Frage ihrer Zulassung Auskunft gaben, haben 12 den völligen Ausschluss durchgeführt und nur 7 lassen uneheliche Kinder ebenso zu wie eheliche. Die Erwägung, daß uneheliche Kinder der Vernachlässigung noch mehr ausgesetzt zu sein pflegen, streitet mit der anderen, daß niemals der Schein erweckt werden darf, als wolle die Krippe wie das Findelhaus die Sünde erleichtern. Schäfer (weibl. Diakonie² II Seite 7) rät von ledigen Müttern jedenfalls ein höheres Kostgeld zu nehmen.

4. Ein „notwendiges Übel“ ist die Krippe nur insofern, als es ein Übel ist, daß unsere sozialen Verhältnisse verheiratete Frauen nötigen, regelmäßig ihre Familie zu verlassen, um Brot zu schaffen. Aber die Krippe ist ja daran nicht schuldig; auch gehen indirekt allerlei gute erzieherische Einflüsse auf Reinlichkeit, Zucht und Ordnung in den Familien von ihr aus. Auf dem internationalen Wohlthätigkeitskongress in Mailand 1881 wurde die Krippe die Schule der Mutter genannt.

§ 57. Die Armenindustrie.

1. Arbeitsbeschaffung für Hilfsbedürftige ist eine Aufgabe der christlichen Liebe in manchen Fällen deshalb, weil die „Welt,“ welche lediglich nach Rücksichten des Privatnutzens Arbeitskräfte

¹⁾ Vergl. Dr. METTENHEIMER, Geschichte der Schweriner Säuglingsbewahranstalt. Ludwigslust 1881. S. 89.

zu verwerten und zu entlassen pflegt, sich um benachteiligte Arbeitskräfte wenig oder nichts bekümmert; wenigstens gelingt es diesen nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine lohnende und dauernde Arbeit zu finden. Hieher gehören die vielen halben Kräfte, welche infolge angeborener oder erworbener körperlicher und geistiger Schwächlichkeit den im Wettbewerb zumal der letzten Jahrzehnte gesteigerten Anforderungen der Industrie nicht genügen können, ebenso aber moralisch Schwache, wie Trinker, moralisch Gebrandmarkte, wie entlassene Gefangene; ferner Frauen, welche ihre Familie nicht verlassen können und doch mit verdienen sollen; endlich die ländliche Bevölkerung in solchen Gegenden, wo weder der Ackerbau alle Kräfte beschäftigt noch eine umfangreichere Industrie eingeführt ist.

Will man diesen Leuten mit dem „köstlichsten und besten Almosen, das man geben kann“ (Bodelschwingh), nämlich mit der Arbeit, die man ihnen zuweist, helfen, so kann es sich nicht bloß um Arbeitsnachweis für sie handeln. Ein solcher gehört zwar in jede Stadt und zwar von Amts wegen (sonst hat die Obrigkeit kein moralisches Recht, den Bettel zu bestrafen), und nur so lange die Obrigkeit dieser ihrer Pflicht nicht nachkommt, muß von christlicher Seite etwas Entsprechendes geschaffen werden. Aber den genannten Kräften ist ja der allgemeine Arbeitsmarkt verschlossen. Ebenso wenig kann es die Aufgabe spezifisch christlicher Fürsorge sein, in Zeiten besonderer allgemeiner Not, Arbeitsstockung, Verarmung gewisser Gegenden, Mißwachs und dergl. für Arbeit zu sorgen. Das ist Aufgabe des Staats, und die freie christliche Liebe wird nur in Notfällen in die Lücke zu treten haben (S. 27 ff.). Vielmehr handelt es sich hier um einzelne selbständige Unternehmungen der christlichen Wohlthätigkeit für gewisse Gegenden oder bestimmte Kategorien von Notleidenden.

2. Gangbare Wege sind:

a) Industrie zur Beschäftigung armer Kinder. Die ideale Betrachtung, daß man den Kindern neben der Schulzeit ihre Freiheit lassen solle, muß vor der Thatsache Halt machen, daß arme Kinder zwar nicht mehr in Fabriken (seit 1. April 1894), wohl aber in der Landwirtschaft, im Handwerksbetrieb und dergleichen zu Tausenden auf Wunsch ihrer Eltern und bei vernünftiger Behandlung ohne Schaden für Leib und Seele beschäftigt sind. Gustav Werner hat schon in den dreißiger Jahren nicht wenigen armen Kindern in der Häkel- und Strickwarenindustrie, wie sie in Reutlingen zu Hause ist, einen lohnenden Erwerb verschafft, von dessen erziehlicher Nebenwirkung er sich bald

überzeugen durfte; seine später gegründeten Anstalten blieben stets mit einer Reihe armer Ortschaften in Verbindung, welchen von Reutlingen aus Arbeit zugewiesen und bezahlt wurde. Ähnlich hat Pfarrer H. Faulhaber¹⁾ seit 1882, zuerst in seiner eigenen armen Landgemeinde, die Fertigung von Drahtgeldbörsen eingeführt, wofür er bis jetzt schon etwa 10 000 Mark Arbeitsverdienst ausbezahlen durfte. Auch hier handelt es sich um eine Arbeit, welche nur mit Kindern betrieben werden kann, da nur 5 bis 7 Pfennige in der Stunde damit verdient werden. Dafs die bedenklichen Begleiterscheinungen derjenigen Hausindustrie, welche von einem lediglich für eigenen Nutzen arbeitenden Privatkapitalisten abhängig ist, von der christlichen Liebe mit aller Vorsicht verhindert werden müssen, versteht sich von selbst.

b) Die sogenannten halben Kräfte kommen seit der Einführung der Arbeiterversicherungsgesetze noch weniger an als früher. Denn auch dem wohlmeinenden Arbeitgeber ist die Einstellung schwächerer oder gebrechlicher Personen erschwert, schon deswegen, weil die Arbeiter, welche $\frac{2}{3}$ der Krankenkassenbeiträge bezahlen müssen, ihr Interesse daran haben, dafs möglichst wenig Ansprüche an die Kasse gemacht werden. Den gewagten Schritt, um dieser Art von Enterbten willen selbst zum Industriellen zu werden, hat doch schon mancher Vertreter der christlichen Barmherzigkeit gemacht, in grofsartigster Weise G. Werner (vergl. S. 101 ff.), der sogar zur Grofsindustrie übergegangen ist.

Selbstverständlich kann zumal bei gegenwärtiger scharfer Konkurrenz eine derartige Industrie nur dann blühen, wenn ein Kern von gesunden, wohlgesinnten, zuverlässigen Arbeitern da ist; schwächere Kräfte lassen sich dann wenigstens zum Teil mitverwerten, wenn zum voraus auf einen Teil des Geschäftsgewinns mit Rücksicht auf dieselben verzichtet wird oder wenn die Schwachen einer häuslichen Gemeinschaft angehören, in welcher die Wohlthätigkeit das, wozu ihr Arbeitsverdienst nicht zureicht, ersetzt. Beide Formen sind in den Werner'schen Anstalten vertreten. — Über die Beschäftigung entlassener Strafgefangener siehe unten § 70.

c) Ländliche Kreise, welche keine gröfsere Industrie haben, leiden oft wegen Übervölkerung oder in schlechten Ertragsjahren hauptsächlich zur Zeit des Winters an bitterem Arbeitsmangel. Hier kann man sich nur helfen durch Einführung eines leicht erlernbaren Arbeitszweigs. Korbflechterei empfiehlt sich vielleicht

¹⁾ Vergl. H. FAULHABER, 3 soziale Fragen. Hall 1893. S. 15 ff.

deswegen am meisten, weil die damit verbundene Weidenkultur die Brücke zur Landwirtschaft bildet. Für die Beschäftigung armer Frauen im Haus kann als Vorbild dienen, was Amalie Sieveking (s. S. 49) in ihrem Frauenverein in Hamburg durchgeführt hat: „Sie liefs spinnen und weben, stricken, Puppen anziehen, Seide zupfen, Flickendecken, Bürsten, Strohschuhe, Binsenschemel“ u. s. w. anfertigen. Ähnlich arbeitet der Letteverein in Berlin und der Aliceverein in Darmstadt. Man kann auch, um die Arbeit zu erleichtern, Nähmaschinen, Spulräder und dergleichen an arme Frauen ausleihen.

3. Die Schwierigkeiten einer derartigen Hilfe drängen sich auch demjenigen auf, der auf diesem Gebiet noch kein Lehrgeld bezahlt haben sollte. Das erste ist die Frage des Absatzes.

Die Mitglieder des Sieveking'schen Frauenvereins waren zugleich Abnehmer der bestellten Waren, und wo es, wie z. B. in Berlin, alljährlich (Viktoriabazar, gegründet 1866) gelingt, in einem Wohlthätigkeitsverkauf die gefertigten Sachen in größerem Umfang unter das Publikum zu bringen, kommt man ja noch ordentlich durch, weil bei derartigen Veranstaltungen gewöhnlich weit über den Durchschnittspreis bezahlt wird. Ist man aber darauf angewiesen, den gewöhnlichen kaufmännischen Vertriebsweg zu gehen, so pflegt das anfängliche Interesse für das wohlthätige Unternehmen beim Käufer bald zu erlahmen, wenn man nicht rein geschäftsmäßige Vorteile, hauptsächlich billigste Preise, bieten kann; was ist aber eine Armenindustrie, welche schlechte Löhne zahlen muß?

Dazu kommt, daß die Hausindustrie, für welche man sich gern aus idealen Gründen erwärmen möchte, häufig den größten Schaden bringt, weil in armen Familien leicht viel zu anhaltend und mit übermäßiger Ausnutzung gearbeitet wird.

Dauernd wird die freiwillige christliche Liebe die Verantwortung, welche mit all dem verbunden ist, nicht tragen wollen und können. Wo nicht ein ganz besonders talentvoller Leiter an der Spitze steht, oder wo nicht der dringendste Notstand eine Ausnahme gebietet, ist der normale Weg in dieser Sache der, daß die christliche Liebe anfängt, daß aber ihre Arbeit von Obrigkeit wegen aufgenommen und fortgeführt wird.

§ 58. Wanderarbeitsstätten und Arbeiterkolonien.

Vergl. v. BODELSCHWINGH, Die Ackerbaukolonie Wilhelmsdorf nach ihren bisherigen Erfahrungen. Bielefeld 1883. v. BODELSCHWINGH, Vorschläge zur Vereinigung der Arbeiterkolonien und zur einheitlichen Organisation der Naturalverpflegungsstationen im Deutschen Reich. Bielefeld 1884. Die Arbeiterkolonie, Organ der Fürsorgebestrebungen für Heimatlose und Arbeitslose. Herausgegeben vom deutschen Herbergsverein in Bielefeld. Erscheint monatlich seit 1884.

1. Die Vagabundennot ist alt, sie hat sich aber seit den 70er Jahren erheblich gesteigert. Die Gründe hiefür sind: Die moderne Freizügigkeit, die moderne Großindustrie, welche kleine Existenzen vernichtet, mit Erfindung neuer Maschinen Tausende arbeitslos macht und gern zwischen Überproduktion und plötzlichem Arbeitsmangel schwankt, dazu in manchen Fällen die Folgen mißlungener Arbeitseinstellungen. Das Ehrgefühl, welches den ehrsamten Handwerksgehlen von ehemals vor dem Schlimmsten bewahrte, ist schon deswegen bedeutend gesunken, weil der Handwerker von heute mehr und mehr auf das Niveau des Maschinenarbeiters heruntergedrückt ist; wie viele Maschinenarbeiter aber haben ihren Beruf überhaupt nicht mehr richtig gelernt und kennen wohl Klassenbewußtsein, aber wenig Berufsehre! Schon 1881 wurde die Zahl der bettelnden Wanderer in Deutschland auf etwa 200 000 berechnet;¹⁾ schon 100 000 Bettler aber kommen das Publikum allermindestens jährlich auf 36½ Millionen Mark, vielleicht aber auf das Doppelte, zu stehen. Auffallend genug ist es angesichts solcher Zahlen, daß der Staat bisher so wenig gethan hat, um diesem Übel zu steuern.

Die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzgesetzes, welche scheinbar auch dem mittellosen Wanderer, der keine Arbeit finden kann, die öffentliche Unterstützung zusichert,²⁾ ist praktisch wertlos, da der Aufwand von Mühe und Kosten, der mit der amtlichen Korrespondenz verbunden wäre, zu dem thatsächlich Aufgewendeten in keinem Verhältnis steht. Daß der Staat den Bettel bestraft, aber den Wanderer, der Arbeit sucht und nicht findet, seinem Schicksal überläßt, daß er die Wohlthat der Arbeitszuweisung erst den-

¹⁾ Von Landrat Elvers in Wernigerode auf der Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Bremen.

²⁾ § 28: „Jeder hilfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt seiner Hilflosigkeit befindet.“ Vergl. § 30, wo von der Erstattung der vorläufig von diesem Verband aufgewendeten Mittel durch den unterstützungspflichtigen Verband die Rede ist.

jenigen zuweist, welche mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind, gehört zu den schärfsten Widersprüchen des modernen öffentlichen Lebens.¹⁾

2. Die wandernde Bevölkerung da, wo sie durchzieht, zu unterstützen, damit sie nicht auf den Bettel angewiesen sei, ist auf doppelte Weise von humanitärer Seite unternommen worden, aber ohne dauernden Erfolg.

Der eine Versuch waren die Antibettelvereine, wie man die Vereine zur Bekämpfung des Häuserbettels zu nennen pflegt. Dieselben waren dem Publikum viel zu wenig bekannt, so daß fröhlich weitergebettelt und leichtsinnig weitergegeben wurde. Noch schlimmer war, daß für die Gabe, welche der mittellose Wanderer auf dem Vereinsbureau abholen konnte, keine Gegenleistung an Arbeit verlangt wurde,²⁾ ebenso daß die Vereine unter sich in keinem organischen Zusammenhang standen. — Dieselben Übelstände drückten auf den andern Versuch der Abhilfe. Oberamtmann Huzel in Blaubeuren hat 1880 das System der sogenannten Naturalverpflegung begonnen und empfohlen; darnach sollen die Gemeinden eines bestimmten Bezirks in gehöriger Entfernung von einander Verpflegungsstationen errichten, auf welchen dem Wanderer das unbedingt Nötige erreicht wird, so daß er ungebettelt von Station zu Station kommen kann.

Dieser Huzel'sche Gedanke, für den schon der starke Widerspruch der eigentlichen Fechtbrüder („Huzelbrot“) ein günstiges Vorurteil erweckt, trifft das Richtige nur dann, wenn man die Naturalverpflegungsstation zur Wanderarbeitsstätte macht, das heißt die Verpflegung nur gegen ein bestimmtes Maß geleisteter Arbeit verabfolgt. Die Arbeit wirkt erziehend und bewahrend auf alle besseren und mittelguten Elemente unter den Wanderern und ist ein treffliches Mittel, den Bummeler und Landstreicher auszuschneiden, so daß er dahin kommt, wo er hingehört, nämlich in polizeilichen Gewahrsam und ins Zwangsarbeitshaus. Noch schwerer freilich als der Wanderer selbst ist das liebe Publikum zu erziehen, das mit seinem gedankenlosen Geben von Bettelpfennigen die besten Absichten zunichte macht. Dringt die Einsicht nicht durch, daß die Einrichtung eines planmäßig geordneten Stationennetzes über ganz Deutschland das Zweckmäßigste und Billigste³⁾ ist, so ist alles umsonst. Bis jetzt ist man noch weit vom Ziel.

¹⁾ v. BODELSCHWINGH, Vorschläge u. s. w. S. 22: „Meine Mutter schrieb mir: Bete und arbeite, und ich — mußte lachen — beten soll ich und arbeiten will ich, aber Arbeit giebt mir niemand.“

²⁾ Ausnahmen kommen vor, z. B. in Göttingen (Steineklopfen).

³⁾ 1890 wurde die tägliche Verpflegung auf durchschnittlich 64½ Pfennig berechnet, wozu allerdings noch die Einrichtungskosten kommen.

Gleichmäßige Grundsätze für alle Stationen sind zwar beschlossen (konstituierende Verbandsversammlung 12. und 13. Januar 1892): obligatorische Einführung des vom westfälischen Verband herausgegebenen Wanderscheins, Vorzeichnung der Marschroute für jeden, der auf Unterstützung Anspruch macht (morgens etwa 4 Stunden Arbeit, nachmittags bis zur nächsten Verpflegungsstation, also 4 bis 5 Stunden weit wandern), Ruhe und unentgeltliche Verpflegung am Sonntag für diejenigen, welche den Tag zuvor rechtzeitig mit ausreichender Legitimation angekommen sind (Zusatz vom März 1894).

Aber die Organisation ist kaum in der Hälfte des deutschen Gesamtgebiets durchgeführt. Das vorhandene Netz hat große Lücken, und auch da, wo die besten Anfänge gemacht waren (Westfalen), beginnt man zu erlahmen, weil das Jahr 1892 mit seinen größeren Arbeitsstockungen ungewöhnlich mehr Anforderungen an die Kassen stellte, weil außerdem die Kreise, welche in Preußen Ende 1890 783 von 951 Stationen unterhalten hatten, die Mittel nicht mehr zur Verfügung haben wie früher, und weil die Lasten auf die einzelnen Gegenden ungleich verteilt sind. Ende März 1894 zählte man noch 811 Stationen, eine Zahl, die sich schon jetzt ziemlich vermindert hat, nach neuesten Angaben auf 737.

An Stelle der Freiwilligkeit muß auf diesem Gebiet die gesetzliche Regelung treten, um welche auch schon die erste ordentliche Versammlung des Gesamtverbands (März 1893) gebeten hat. Zu wünschen ist nur, daß nicht die ganze Verwaltung der Wanderarbeitsstätten öffentlichen Organen übertragen wird, weil sonst die Aufgabe schablonenhaft-polizeimäßig behandelt und die erziehliche Seite derselben vernachlässigt würde. Gesetzlicher Zwang ist gut für die Bummler; für sie wäre eine polizeiliche Arbeitsanstalt heilsam, welche in der Mitte stände zwischen Arbeiterkolonie und Strafarbeitshaus. Im übrigen wäre die Kombination von gesetzlichem Zwang und Freiwilligkeit das Richtige. Der Staat hätte für die allgemeine gesetzliche Grundlage und für Aufbringung der Mittel zu sorgen, jedoch nicht unter dem Gesichtspunkt des Armenrechts, da es sich vielmehr um solche handelt, die wider Willen und meistens ohne Verschulden vorübergehend arbeitslos geworden sind, also um einen öffentlichen Notstand, den die staatliche Wohlfahrtspflege zu bekämpfen hat. Die Verwaltung der Station aber wäre in die erfahrenen Hände unserer Herbergsväter, und wo Herbergen fehlen, in diejenigen gediegener Handwerksmeister zu legen. Im Jahr 1893 befanden

Es wurde konstatiert, daß die Zahl der Korrigenden seit Einrichtung der Stationen stark heruntergegangen war, in Preußen von 23808 im Jahre 1882 auf 8605 im Jahre 1890.

sich schon 200 Stationen in Herbergen zur Heimat, und zwar werden in denselben ungefähr die Hälfte aller in Wanderarbeitsstätten unterstützter Wanderer verpflegt worden sein.

3. Besser bewährt hat sich die christliche Freiwilligkeit in den Arbeiterkolonien, das heißt Kolonien zur vorübergehenden, meist landwirtschaftlichen Beschäftigung Arbeitsloser, mit dem Zweck, dieselben für die Arbeit und für ihr Berufsleben wieder zu erziehen. Vergl. oben S. 112.

a) Gegenwärtiger Stand. Man zählt gegenwärtig in Deutschland 25¹⁾ Arbeiterkolonien; 3 derselben befinden sich in Städten (Berlin, Magdeburg, Hamburg) und 3 derselben sind katholisch.

Man hat für diese Kolonien zusammen eine Grundfläche von etwa 3000 ha angekauft und angebaut; sie repräsentieren jedenfalls einen Wert von 2 Millionen Mark. Für alle deutschen Landesteile, Mecklenburg ausgenommen, ist jetzt durch Errichtung einer Kolonie gesorgt. Verfügbare Plätze sind es 3124, in dem schlimmen Jahr 1892 mußten aber wegen Überfüllung 3400 Aufnahmesuchende abgewiesen werden. Seit Eröffnung der ersten Kolonie bis Juni 1894 wurden aufgenommen 68990 und sind von der Kolonie wieder abgegangen 66393 Mann. Die Kolonien bilden einen Verband seit Oktober 1883. Außerdem giebt es jetzt 4 Arbeiterinnenkolonien (Frauenheime) mit ähnlichen Zwecken in Himmelsthür bei Hildesheim, Großsalza bei Magdeburg, Borsdorf bei Leipzig und Tobiasmühle bei Dresden.

b) Die Grundsätze, welche sich in vieljährigem Betrieb erprobt haben, sind: vor allem die Freiwilligkeit des Kommens und Gehens. Weil niemand ein Recht hat, aufgenommen zu werden, kann man sich der verdächtigen Elemente erwehren. Dem wiederholt von den Behörden ausgesprochenen Begehren gegenüber, die Kolonien auch als Zwangsaufenthalt für Korrigenden zu öffnen, hat der Centralvorstand (7. März 1893) ausdrücklich beschlossen: „Zwangszuweisung von Kolonisten in die Arbeiterkolonie ist unter jeder Form abzuweisen.“ Die Arbeiterkolonie soll den Charakter einer Barmherzigkeitsanstalt behalten, in welcher Entlassung als die härteste Strafe gilt. Wer nicht mindestens 6 Wochen (in einigen Kolonien allerdings bloß 4 Wochen) dageblieben ist, bekommt keinen Entlassungsschein, was ihm das Weiterkommen erschwert. Ein anderer Grundsatz ist: Der Kolonist muß sich alles selbst verdienen. In den ersten 14 Tagen arbeitet er für

¹⁾ Dazu kommt die Heimatkolonie Friedrich-Wilhelmsdorf, von der unten besonders die Rede ist.

die Kost, dann verdient er die Kleidung ab, und erst dann bekommt er Lohn; er muß sich unterschriftlich verpflichten, daß er die Kleidung nicht mitnimmt, ehe er sie abverdient hat. Die Arbeit ist womöglich landwirtschaftliche, weil diese am schnellsten von jedermann zu erlernen ist, und weil gerade sie den Bummeler am sichersten abschreckt. Freilich besteht die Schwierigkeit, daß gerade im Winter, wenn die meisten Kolonisten, nämlich $\frac{2}{3}$ da sind, die landwirtschaftliche Arbeit weit schwerer zu beschaffen ist als im Sommer. Der erziehlische Zweck der Kolonie verlangt absolutes Schnapsverbot und strenge Aufrechterhaltung der Ordnung, deren Verletzung von dem Hausvater mit sofortiger Entlassung bestraft werden kann. Aus dem gleichen Grund wird der Lohn erst beim Abgang ausbezahlt.¹⁾ Daß die erziehlische Aufgabe der Kolonie neben der enorm schwierigen technischen einen ganz hervorragend tüchtigen Mann zur Leitung erfordert, versteht sich von selbst.

c) Die übertriebenen Lobsprüche, welche der Arbeiterkolonie erteilt worden sind, als wäre sie allein womöglich schon eine Lösung der Arbeiterfrage, machen es um so nötiger, ihre Schattenseiten hervorzuheben und die neuen Aufgaben auf diesem Gebiet ins Auge zu fassen.

a) Die Kolonie kann nicht rentieren, da sie meistens auf ungeschulte Kräfte angewiesen ist und einen Boden bearbeitet, der erst nach Jahren einen wirklichen Ertrag abliefern. Auf die freiwilligen Beiträge einzelner kann aber ein Werk, das so sehr von allgemein sozialökonomischem Standpunkt angesehen werden muß, nicht dauernd angewiesen bleiben. Die staatlichen Korporationen müssen sich daher zu namhaften Unterstützungen verpflichten. Unverzinsliche Darlehen zur Gründung (wie z. B. die westfälischen Stände für Wilhelmsdorf 40000 Mark, $\frac{2}{3}$ des Grundwerts, in diesem Sinn gegeben haben) müssen der Boden sein, auf dem man steht, regelmäßige jährliche Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Regel werden (Hannover hat 1893 für Kästorf aus Provinzialmitteln 20000 Mark gegeben).

β) Der Vorwurf, daß die Arbeiterkolonie den gewerbsmäßigen Bummelern zum bequemen vorübergehenden Aufenthalt dient, läßt sich an der Hand der Statistik²⁾ nicht ganz von der Hand weisen. Thatsache ist, daß nicht wenige Kolonisten sich wiederholt einstellen; doch sind mehr als 6mal nur 2% der Gesamtsumme eingetreten, ein Resultat, welches

¹⁾ In Seyda (Provinz Sachsen) betrug der Lohn 1892/93 jährlich im Durchschnitt 6,03 Mk. auf den Kopf.

²⁾ Vergl. G. BERTHOLD, Die Entwicklung der deutschen Arbeiterkolonien. Leipzig 1887.

gar nicht so ungünstig ist, wenn man bedenkt, daß mehr als 50% der Kolonisten schon in der zweiten Hälfte des Lebens stehen, daß viele halbinvalid und geistig schwach sind. Allerdings zeigt aber auch dieselbe Statistik, daß der Staat unsere Kolonien entlasten sollte und könnte, wenn er für die letztgenannte Kategorie von Wanderern von sich aus Sorge tragen, außerdem aber die eigentlichen Bummel in Arbeitsanstalten sprechen würde. Dann würde sich wohl auch der Ruf der Kolonie bei denen, die Arbeiter suchen, wieder heben. Thatsächlich scheint nämlich die Möglichkeit, die austretenden Kolonisten in geordnete Berufsarbeit zu bringen, im Lauf der Jahre sich bedeutend vermindert zu haben. Während von Wilhelmsdorf aus im ersten Betriebsjahr von 960 Entlassenen über 840 wieder in Arbeit getreten sind, gelingt es neuerdings (nach der Angabe vom 7. März 1893) nur 20% der Kolonisten von der Kolonie aus in feste Arbeit zu bringen. Und doch ist, richtig verstanden, die Entlassung die Hauptsache, nicht die Aufnahme, da die Kolonie lediglich Durchgangspunkt sein soll. Ohne Zweifel würde auch eine vermehrte Pflege der Entlassenen an dem Ort, wo sie in Arbeit getreten sind, seitens kirchlicher oder Vereinsorgane zu einem günstigeren Ergebnis führen.

γ) Eben weil die Arbeiterkolonie lediglich Durchgangsstation sein kann und will, bildet die Heimatkolonie eine wichtige Ergänzung. Vater derselben ist P. Cronmeyer in Bremerhaven, dem der „Verein für gemeinnützigen Grunderwerb“ zur Seite steht. Er hat die Doppelaufgabe, Ödland in Ackerland und Kolonisten in selbsthafte Bauern zu verwandeln, im Jahr 1886 in Friedrich-Wilhelmsdorf bei Bremerhaven begonnen, wo er nach sehr schweren Anfängen auf folgende Grundsätze gekommen ist: die erste Klasse der Aufgenommenen steht in demselben Verhältnis wie die Insassen der Arbeiterkolonie; dieselben rücken aber nach 2 Jahren auf die Stufe der unverheirateten Heimatkolonisten vor, welche die Landwirtschaft gründlich erlernen sollen; die dritte Stufe, die nach 3 weiteren Jahren erreicht wird, ist die des verheirateten Kolonisten, der Wohnung, Stall und 2 Morgen urbar gemachtes Land bekommt. Mit dieser dritten Stufe konnte 1891 begonnen werden. Indessen soll jetzt entgegen den anfänglichen Absichten der Heimatkolonist nicht selbständiger Eigentümer werden und zwar in seinem eigenen Interesse: er, dem das Betriebskapital fehlt, der mit seinem Zwergwirtschaftsbetrieb in die Hände des Wacherers zu kommen droht, bleibt freier, wenn er ökonomisch abhängiger ist.¹⁾ Der Grundbesitz bleibt also Eigentum des Vereins, wird aber dem Kolonisten, wenn er seinen Verpflichtungen nachkommt, in Dauerpacht gegeben, daher darf ihm nicht gekündigt werden, während er das Recht einjähriger Kündigung hat. Die Vorteile des Assoziationsbetriebs sollen auf der Heimatkolonie in weitem Umfang benutzt werden (gemeinsamer Verkauf von Produkten und gemeinsamer Einkauf, beziehungsweise Herstellung von Produktionsmitteln).

¹⁾ P. CRONMEYER sagt auf dem evang. soz. Kongress in Berlin 1. Juni 1893: „Die soziale Frage wird nicht gelöst, sondern bedeutend verschärft, wenn man aus Besitzlosen nichts weiter als verschuldete und überschuldete Besitzer machen muß.“

An sich wäre es ja gewiß Sache des Staats, das Problem, welches die moderne Arbeitslosigkeit von Tausenden an die Gesellschaft stellt, von sich aus, z. B. durch Kultivierung der 22 000 □ km Moorstrecken in Deutschland in Angriff zu nehmen. Thut er das nicht — und es ist vorläufig wenig Aussicht dazu, daß er's thut — so wird auch hier die freiwillige christliche Liebe noch Pionierdienste thun müssen. Denn glänzende Erfolge, welche die Privatspekulation locken würden, großartige Resultate, welche zu sozialpolitischen Experimenten in rein wissenschaftlicher oder humanitärer Absicht aufmuntern könnten, sind hier nicht zu erwarten, wohl aber eine Gedulds- und Liebesarbeit an Menschen, die um vieles schwerer zu bearbeiten sind als Moorboden und Ödland.

§ 59. Die Jugend- und Pfennigsparkasse.

Vergl. L. GÖHRs, Die Pfennigsparkasse, ihr Wert und ihre praktische Durchführung. Stuttgart 1882.

1. Sparkassen überhaupt haben den Zweck, die kleine und kleinste Kapitalbildung zu fördern. Sieht man mit Recht in der Leichtigkeit und Schnelligkeit der Vermehrung großer Vermögen einen bedenklichen Zug unserer Zeit, so ist es um so wichtiger, der Unsicherheit der Existenz, zu welcher der Nichtbesitzende verurteilt ist, dadurch entgegenzuwirken, daß man es dem wirtschaftlich Schwachen erleichtert, selber Kapitalist zu werden. Gelegenheit dazu bieten die überall vorhandenen, gutverwalteten öffentlichen Sparkassen, welche der Staat, wenn er nicht selbst Unternehmer ist, durch Garantieleistung und strenge Kontrolle unterstützt. Allein gerade für die Geringsten ist durch die gewöhnlichen Sparkassen noch nicht genügend gesorgt. Wo, was bei diesen doch Regel ist, Beiträge unter 1 Mk. nicht angenommen werden, wo die Entfernung vom Kassenort zu groß oder die Bureaustunden zu ungeschickt sind, da entsteht das Bedürfnis, die Lücke durch freiwillige Liebeshätigkeit auszufüllen. Es kommt darauf an, durch unentgeltliche Dienstleistung an solchen Kassen den Segen des Sparens, der sowohl ein wirtschaftlicher als ein moralischer ¹⁾ ist, in die Kreise der Geringsten im Volk hineinzutragen.

¹⁾ Von den Arbeitern, die 1848 auf den Pariser Barrikaden standen, hatte keiner ein Sparkassenbuch.

Die wichtigsten Einrichtungen dieser Art sind die Jugend- und Pfennigsparkassen; außerdem könnten hier die Mietzinssparkassen erwähnt werden, in welche die kleinen Leute die Miete, welche sie von allen Ausgaben am meisten zu drücken pflegt, von Woche zu Woche in kleinen Summen einzahlen können.¹⁾ Die Verbreitung derartiger Kassen erscheint in Deutschland um so nötiger, als der Deutsche, der „momentanen Genuß höher zu stellen pflegt als die Aussicht auf künftigen Besitz“, an Spartrieb notorisch hinter dem Franzosen, Italiener, Engländer und Skandinavier zurücksteht.

2. Die Jugendsparkasse wurde zunächst begründet für Schulkinder und zwar in Deutschland zuerst in Altenbergen (Herzogtum Gotha) 1844, hat sich sodann hauptsächlich in Mitteldeutschland und von da aus in langsamerem Tempo weiter verbreitet. Vom Jahre 1877 an nahm das Werk einen kräftigen Aufschwung und wurde durch die Gründung des Vereins für Jugendsparkassen (1880 Vorstand Pfarrer Senckel zu Hohenwalde bei Frankfurt a. O.) gefördert. Der wirtschaftliche Zweck dieser Kassen ist der, die Geschenke und kleinen Arbeitsverdienste der Kinder nicht verloren gehen zu lassen, der erziehlche, das Kind an vorsichtigen Gebrauch des Geldes zu gewöhnen und in der Schulzeit schon den Grund zu späterer Sparsamkeit zu legen.

Man erlaubt gewöhnlich als Minimaleinlage die von 5 Pf. Die äußeren Erfolge der Einrichtung sind teilweise erstaunlich, so wenn in Karlsruhe von 1878—82 nicht weniger als 60000 Mk. in die Schulparkasse eingelegt worden sind. Die naheliegenden pädagogischen Befürchtungen, es möchte bei den einen Kindern Geldgier und Geiz, bei den andern Neid genährt werden, bei manchen auch die Versuchung zu Betrug und Diebstahl entstehen, sind durch die Praxis widerlegt. Es kommt eben darauf an, daß die Sache von reifen, mit dem Kindesgemüt vertrauten Personen geleitet wird. Lehrer und Geistliche haben sich derselben bisher hauptsächlich angenommen. Freiwillige Kräfte sind hier unbedingt nötig, weil die Verwaltung keine Kosten verursachen darf. Wünschenswert ist es, daß die Jugendsparkasse auch dem jugendlichen Arbeiter zugänglich bleibt; denn zu den schlimmsten Schäden des modernen Industrielebens gehört jedenfalls dies, daß der junge Arbeiter, der sehr bald verdient, sich an ein Genußleben gewöhnt, welches später, wenn der Lohn nicht im Verhältnis zu den Anforderungen, z. B. eines Familienlebens steigt, ein schwer zu entwurzelndes Übel bildet.

Grundsatz muß jedenfalls sein: die Einzahlung möglichst erleichtern (daher ein leicht zugängliches Lokal und geschickt

¹⁾ In die Dresdener Mietzinskasse wurde von 1881 an in 11 Jahren über eine Million Mk. eingelegt und über 51000 Mk. Prämien bezahlt.

gelegene Zahlungsstunden), dagegen die Rückzahlung erschweren! Manche Jugendsparkassen geben das Ersparte, bestimmte Notfälle ausgenommen, überhaupt nicht vor dem 16., ja sogar 21. Lebensjahre heraus. Jedenfalls ist eine längere Kündigungsfrist heilsam, weil sie der Versuchung zu unvernünftigem Verbrauch des Ersparten steuert.

3. Auf einer noch breiteren Grundlage bauen sich die Pfennigsparkassen auf, sofern diese jedermann zugänglich sind.

Sie sind durch die freiwillige Fürsorge von Arbeiterfreunden in England als penny saving banks eingerichtet worden mit dem Zweck, dem Arbeiter Einlagen von 1 penny an zu ermöglichen; jeder volle Schilling wurde dann an die nächste Postsparkassenstelle abgeführt. In Deutschland hat zunächst nicht die Innere Mission, sondern der auf humanitärem Boden erwachsene „Verein für Verarmung und Bettelei“ in Darmstadt den Anfang gemacht (Okt. 1880); gleich in den ersten 9 Monaten wurden dort in 77 000 Einlagen über 35 000 Mk. eingelegt. Die Männer der Inneren Mission haben aber für schnelle und weite Verbreitung des vortrefflichen Werks gesorgt. Einer der rühmlichsten Fürsprecher desselben ist Pfarrer Göhrs in Hessen. Es ist ein Werk, das gerade auch in armen Dorfgemeinden überaus segensreich wirkt, eine Gelegenheit christliche Liebesthätigkeit auch im kleinsten Kreise zu treiben.

Die Grundsätze des Betriebes sind ungefähr dieselben wie bei der Jugendsparkasse. Ein Verein braucht nicht gebildet zu werden: eine leitende und kontrollierende Persönlichkeit, die selbstverständlich das beste Vertrauen in der Gemeinde genießen muß, und mindestens zwei Einnehmer, zuverlässige, mit dem Rechnungswesen etwas vertraute Männer — das ist alles. Der beste Einlagetag ist der Samstag, hauptsächlich da, wo auf diesen Tag die Lohnauszahlung fällt. Weniger als 5 Pf. sollten nicht angenommen werden. Heilsam ist es, wenn die Einlagebücher Minderjähriger dem Vorstand unter Verschluss gegeben werden. In der Regel sind die öffentlichen Sparkassen bereit, jede volle Mark, welche von der Pfennigsparkasse ohne den Umweg über den Einleger dorthin übergeschrieben wird, in selbständige Verwaltung zu nehmen.

II. Die Schaffung und Anbahnung neuer sozialer Verhältnisse.

Vorbemerkung. Daß eine Tätigkeit wie die in der Überschrift bezeichnete, auch wenn sie in Tendenz und Arbeitsmethode durchaus evangelischen Geist atmet, unter „Innere Mission“ zu rechnen sei, wird vielfach

bestritten. Die „Innere Mission“, sagt man, habe sich nicht auf eine Umänderung der bestehenden Gesellschaftsordnung einzulassen, sondern bloß im Rahmen der gegebenen, wenn auch mangelhaften und drückenden sozialen Verhältnisse im einzelnen Segen zu schaffen. Beruft man sich für diese Abgrenzung des Begriffs auf Wichern, so hat schon der Auszug aus Wicherns Programm von 1849 (S. 69) gezeigt, daß man sich für die gegen-
 teilige Auffassung mindestens mit demselben Recht auf ihn berufen kann. Was aber die thatsächlichen Bestrebungen der historischen Inneren Mission betrifft, so sind z. B. die vielfachen Petitionen derselben an die gesetzgebenden Faktoren um Verbot der Sonntagsarbeit, um Ausdehnung des Arbeiterschutzes und dergl. doch auch nichts anderes als Versuche soziale Mißverhältnisse zu ändern. Man darf nur bei dem der sozialdemokratischen Agitation entlehnten Ausdruck „Umänderung der bestehenden Gesellschaftsordnung“ nicht vergessen, daß diese Gesellschaftsordnung keine einheitliche Größe, sondern vielmehr eine historisch verbundene Vielheit komplizierter einzelner sozialer Verhältnisse ist. Diese im einzelnen zu prüfen, namentlich darauf, ob nicht in ihnen ein Anlaß zu allerlei ethischen Mißständen liege, und wenn dem so ist, im einzelnen auf Abhilfe zu sinnen, ist sicherlich eine ernste Aufgabe der evangelischen Christenheit unserer Zeit. Diese Aufgabe nennen wir mit Recht eine Aufgabe Innerer Mission, solange sie ethisch orientiert bleibt und zugleich die evangelisch-kirchliche Abzweckung nicht aus den Augen verliert. Denn die sozialen Mißverhältnisse unserer Zeit haben doch einen wesentlichen Anlaß zu der großartigen kirchlichen Entfremdung der Arbeitermassen gebildet. Der Versuch, diese in ihren höchsten Lebensinteressen stark gefährdeten Kreise vom Abweg zurückzuführen, ist daher ein aussichtsvolles Unternehmen nur dann, wenn man es unternimmt, der engen Verflechtung des sozialen und ethisch-religiösen Faktors ernstlich nachzugehen. Praktisch angesehen erhebt sich freilich manches schwierige Problem, gerade was die Beteiligung der Kreise der Inneren Mission an dieser Arbeit betrifft. Auf der einen Seite ist zu wünschen, daß diejenigen Personen, welche die herkömmlichen Aufgaben der Inneren Mission vertreten, sich dieser neuen, schweren Arbeit nicht entziehen, weil gerade ihre Erfahrung und ihr in der Abzweckung auf Ewigkeitsziele begründeter Ernst einen heilsamen Regulator für die evangelisch-soziale Bewegung bildet und sie vor der Gefahr behütet, sich in rein politischen und national-ökonomischen Gesichtspunkten zu verlieren; andererseits erfordert die Eigenartigkeit und Schwierigkeit der Versuche, die Frage unsres Zeitalters zu lösen, unabhängige Kräfte und neue Methoden, sodaß eben die Weisheit der schon anderweitig Gebundenen von Fall zu Fall über die Frage der Beteiligung an dieser Sache zu entscheiden hat und in vielen Fällen die Lösung: getrennt marschieren und vereint schlagen! die beste Auskunft sein wird. Die begriffliche Erörterung aber muß an der Ausdehnung des Gedankens der Inneren Mission auf das in dem folgenden Abschnitte Beschriebene festhalten.

§ 60. Die Organisation der Arbeiterwelt in den evangelischen Arbeitervereinen.

Vergl. DEUTELMOSER, Die evangelischen Arbeitervereine in Westfalen, 1886, erweiterte Auflage 1890. Handbuch für evangelische Arbeitervereine, herausgegeben vom evangelischen Bund, Leipzig 1892. O. MÄRKER, evangelische Arbeitervereine (in den Zeitfragen des christlichen Volkslebens). Stuttgart 1892.

1. Zweck und Begriff des Arbeitervereins.

Der erste Arbeiter-Verein in Gelsenkirchen, gegründet am 29. Mai 1882 (vgl. oben S. 113), hatte eine wesentlich antirömische Haltung. Es kam den Gründern darauf an, die evangelische Arbeiterwelt vor der in harmlosem Gewand auftretenden, aber um so gefährlicheren römischen Propaganda zu bewahren, welche die evangelischen Bergarbeiter für katholische Vereine zu gewinnen suchte. Die Bewahrung vor sozialdemokratischer Verhetzung spielte daneben eine weniger wichtige Rolle, und der wirtschaftliche Gesichtspunkt trat stark zurück.

Die ersten Statuten umfaßten folgende 5 Punkte: 1. „Unter den Glaubensgenossen das evangelische Bewußtsein zu stärken und zu fördern, 2. sittliche Hebung und allgemeine Bildung der Mitglieder anzustreben, 3. Treue zu pflegen gegen Kaiser und Reich, 4. ein friedliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wahren, 5. die Mitglieder in Krankheits- und Sterbefällen zu unterstützen.“ Ausdrücklich galt als Grundsatz, daß kein Mitglied einem sozialdemokratischen Verein angehören dürfe. Auf dieser Grundlage haben sich die Arbeitervereine in den ersten Jahren wunderbar schnell ausgebreitet, ein Beweis, wie sehr die bewahrende Liebesarbeit, welche in diesem ersten Stadium der Vereine zum hauptsächlichsten Ausdruck kam, Verständnis und Entgegenkommen fand. Im Jahr 1885 zählte man 25 Vereine mit 11700 Mitgliedern, im Jahre 1887 44 Vereine mit 17000 Mitgliedern, im Jahre 1889 70 Vereine mit 20000 Mitgliedern, im Jahre 1890 140 Vereine mit 40000 Mitgliedern.

Allein in diesem Maßestab hätte das Wachstum der Vereine auf der ersten Grundlage nicht weiter gehen können. Das Jahr 1890, welches mit der Aufhebung des Sozialistengesetzes einen allgemeinen sozialdemokratischen Ansturm brachte, nötigte zu zielbewußterem Vorgehen gerade in sozialpolitischer Richtung. Die einfache Zustimmung zu den kaiserlichen Reformplänen konnte um so weniger mehr genügen, als die anfängliche Freudigkeit zu offiziellen sozialreformerischen Maßnahmen zu erlahmen begann. Es galt, der sozialdemokratischen Anlockung der Massen mit maßvollen wirtschaftlichen Forderungen im Interesse des Arbeiterstandes den Boden abzugraben, auf der

anderen Seite aber die Klippe einer im engeren Sinne politischen Parteibildung zu vermeiden.

Am 6. August 1890 wurde bei der Bildung eines Gesamtverbandes in Erfurt ausdrücklich erklärt: „Vereine mit politischem Charakter sind ausgeschlossen.“ Wenn aber dann in § 2 der Statuten als Zweck dieses Gesamtverbandes u. a. bezeichnet wurde, „über Maßregeln zur Hebung der wirtschaftlichen Lage und der sittlich-religiösen Hebung unserer arbeitenden Brüder zu beraten und zu beschließen“ und „den Kampf gegen die Irrlehren der Sozialdemokratie gemeinsam und planmäßig zu führen,“ so ist gerade in diesen Sätzen der Fortschritt der Entwicklung deutlich gekennzeichnet.

Aber man brauchte, um den aufgenommenen Angriffs- und Verteidigungskampf führen zu können, noch mehr, nämlich ein allgemeines, gerade in seinem sozialen Standpunkt klares Programm. Nach heißen Kämpfen kam dasselbe am 31. Mai 1893 zu stande und zwar als Kompromiß zwischen der älteren Richtung, welche den ersten, Gelsenkirchener Charakter lieber beibehalten und die Vereine gerne im Schlepptau der konservativen Partei weitergeführt hätte, und einer jüngeren, welche selbständiges Vorgehen wünschte mit der Absicht, auf Grund der christlichen Sozialethik eine durchgreifende Verbesserung der ökonomischen Lage des Arbeiterstandes anzustreben.

Das Programm nennt sich demnach noch nicht Partei- oder Aktionsprogramm, sondern „evangelisch-soziales Programm als Anhalt für Vorträge und Diskussionen in den evangelischen Arbeitervereinen.“ Der älteren Richtung ist darin Rechnung getragen durch die Aufnahme der alten Vereinsgrundsätze, die unter dem Namen eines Arbeitsprogramms für die Vereine zusammengefaßt sind und folgende Ziele enthalten: Förderung der intellektuellen, moralischen, religiösen Bildung, der Vaterlandsliebe, des Familienlebens (namentlich auch durch Bau von Arbeiterwohnungen). Anstreben von allerlei Wohlfahrtseinrichtungen, welche „zeitweiligen wirtschaftlichen Notständen der Mitglieder“ abhelfen sollen, edle Geselligkeit und treue Kameradschaft. Die Hauptsache ist aber an dem Programm der Satz der Einleitung, wo es heißt, das Ziel evangelisch-sozialer Arbeit sei „die Entfaltung der welterneuenden Kräfte des Christentums in dem Wirtschaftsleben der Gegenwart,“ ein Ziel, welches nur zu erreichen sei „durch eine organische, geschichtlich vermittelte Umgestaltung unserer Verhältnisse gemäß den im Evangelium enthaltenen und herauszuentwickelnden sittlichen Ideen.“ Also nicht mehr blosse Wohlfahrtspflege, welche da und dort eine besonders klaffende Wunde des sozialen Körpers durch einzelne Mittel und Mittelchen zu heilen unternimmt, noch viel weniger Almosenpflege soll das Kennzeichen dieser Arbeit sein, sondern die Schaffung eines neuen ökonomischen Bodens für die Arbeiterwelt. Dabei ist sehr wichtig, daß alle Einzelforderungen, die aufgestellt werden (Ausdehnung der Arbeiterversicherung, des staatlichen Arbeiterschutzes, Einführung obligatorischer

Fachgenossenschaften, Sicherung des Koalitionsrechts der Arbeiter, Einführung von Arbeiterausschüssen u. dergl.) nur als Forderungen „zur Zeit“ eingeführt werden; der sozialdemokratische Fehler, ein Normal- und Generalrezept für alle Verhältnisse zu geben, ebenso die Bindung an eine bestimmte national-ökonomische Theorie wird also vermieden. Dazu kommt die Rücksicht auf den Kleinbetrieb im Handel und Gewerbe, jedoch ohne reaktionäre Zünftlersbestrebungen und ohne besondere Vorschläge für eine Neuordnung des Handels etwa durch Monopole.

Demnach unterliegt es keinem Zweifel, daß die evangelischen Arbeitervereine in ihrer neueren Gestaltung gerade hier einzu-reihen sind, wenn auch selbstverständlich die von ihnen ausgehenden Segnungen zum Teil ebenso in die dritte und vierte Sphäre fallen. Der evangelische Arbeiterverein ist eine auf dem Grund bewußten evangelischen Christentums ruhende Vereinigung von Arbeitern mit dem Zweck, unter Einhaltung der Richtlinien einer evangelischen Sozialethik eine Umgestaltung der gegenwärtigen unzulänglichen Arbeits- und Existenzbedingungen ihres Standes anzustreben.

2. Gegenwärtiger Stand. Der Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine zählte 1893 44 611, 1894 stark über 50 000 Mitglieder und umschließt 7 Einzelverbände, deren stärkster der rheinisch-westfälische ist, mit 25 130 Mitgliedern (1893).

Die Vereine außerhalb des Gesamtverbands zählen rund 30 000 Mitglieder; indessen nehmen die evangelischen Arbeiter- und Handwerker-vereine Bayerns eine bewußte Sonderstellung ein, sofern sie sich zu den sozialpolitischen Tendenzen der anderen ablehnend verhalten. Die größten Vereine bestehen in Breslau und Erfurt; am letztgenannten Ort hat der evangelische Arbeiterverein sogar die sozialdemokratische Parteiorganisation überflügelt. Im Sommer 1894 ist es in Dortmund zu einer bedeutungsvollen Union evangelischer und katholischer Bergarbeiter, die je in ihren Verbänden organisiert bleiben, gekommen. An periodischen Blättern dienen in der Sache der Arbeitervereine der evangelische Arbeiterbote (in Hattingen a. R., wöchentlich 2mal), die badische und württembergische Arbeiterzeitung, das Hamburger Volksblatt, die Erfurter Arbeiterzeitung (wöchentlich 1mal). Der Gesamtverband hat eine Hilfskranken- und Begräbniskasse (E. H.), einzelne Vereine haben Kassen zu gemeinschaftlichem Einkauf von Lebensmitteln und Feuerungsmaterial, zur ärztlichen Verpflegung der Familienangehörigen, ebenso Baugenossenschaften für Arbeiterwohnungen gegründet, ja für Rheinland-Westfalen öffnet schon ein Feierabendhaus alten, invaliden, alleinstehenden Arbeitern und Arbeiterinnen seine Räume.

3. Schon diese Mannigfaltigkeit der Bestrebungen innerhalb der Vereine nötigt zu einer klaren Abgrenzung ihrer Aufgabe.

a) Sie müssen zu politischen Fragen Stellung nehmen, aber eine politische Partei sollen sie nicht werden.

Nach dem in Preußen, Bayern und Sachsen bestehenden Vereinsgesetz dürften sie in diesem Falle nicht einmal mehr eine einheitliche Organisation bilden. Aber was wichtiger ist, im politischen Parteileben mit seiner Agitation würde das Beste, was die Vereine doch anstreben, ohne Zweifel aus den Augen verloren und ihr Segen verschüttet. Ebenso wenig aber dürfen sie sich als Anhängsel irgend einer der bestehenden Parteien gebrauchen lassen, weil sie sonst auch an den Sünden dieser Partei teilnehmen müssen. Auf der andern Seite können die Vereine weder in der Abwehr namentlich des sozialdemokratischen Ansturms noch in der Anbahnung positiver Neugestaltungen die Stellungnahme zu einzelnen politischen Fragen umgehen. Daher haben sie zunächst in geschlossenen Versammlungen und in fortgesetzter Einzelbelehrung ihre Mitglieder zum politischen Verständnis ihrer wahren Interessen zu führen; aber auch öffentliche Versammlungen sind trotz allem Widerwärtigen, was sich leicht daran hängt, um der Gewinnung neuer Mitglieder willen und wegen des Eindrucks auf die Volksmeinung nicht zu entbehren.

b) Die Mitglieder sollen nicht bloß politisch, sondern auch sozial denken lernen, d. h. nicht auf ein bestimmtes nationalökonomisches System, noch weniger auf einige Schlagwörter gedrillt werden, sondern zunächst Verständnis bekommen für diejenigen wirtschaftlichen Fragen, welche ihnen am nächsten liegen. Die gewerkschaftliche Gliederung größerer Vereine in Rheinland-Westfalen ist gerade für diesen Zweck ein vortreffliches Mittel. Indessen bleibt immer das Wichtigste die Schulung in den christlich-sozialen Tugenden und im Verständnis derselben (Sparsamkeit, Gemeinsinn, Familiensinn, Vaterlandsliebe).

c) Der kirchliche Charakter der Vereine braucht durch die energische Betonung ihres sozialökonomischen Ziels keinesweges verwischt zu werden. Religiöse Vorträge, hauptsächlich apologetischer und geschichtlicher Art, gehören wesentlich zur Befestigung der Mitglieder und zur Abwehr sozialdemokratischer und ultramontaner Angriffe. Immerhin wird man das, was der Arbeiterverein in dieser Richtung leisten kann, mehr als Vorhofsarbeit ansehen müssen, es müßte denn sein, daß sich eine Abteilung desselben zur besonderen Pflege der Erbauung vereinigen würde.

4. Die Frage, ob die evangelischen Arbeitervereine auch in ihrer neuesten Entwicklung unter den Begriff der Inneren Mission fallen, ist durchaus zu bejahen. Was

Wichern (die Innere Mission u. s. w. S. 142 ff.) von der „christlichen Reorganisation der Stände“ sagt, paßt gerade auf sie. Gerade in weiten Kreisen der Industriebevölkerung gilt es, das Vertrauen in die Heilsmacht des Christentums dadurch zu wecken und zu erhalten, daß man eine Seite an demselben wieder hervorhebt und wirksam zu machen sucht, welche in dem bisherigen Wirken der Kirche doch zu wenig hervorgetreten ist, nämlich seine sozial umgestaltende Kraft. Dabei versteht es sich für eine christliche Reformarbeit immer von selbst, daß sie die sittlich-religiöse Erneuerung als Voraussetzung der sozialen Neugeburt obenan stellt, umsomehr, als sie von jeder äußeren Reform nie die Herbeiführung eines vollkommenen Zustandes, sondern immer nur relativ bessere Verhältnisse erwarten kann. Wollte sich die evangelische Kirche bloß auf Einzelbekehrungsarbeit und Einzelwohlthätigkeit beschränken, ohne der Verführung der Massen durch eine antichristliche Agitation, die an bestehende soziale Mißverhältnisse nur zu leicht anknüpfen kann, eine den Verhältnissen Rechnung tragende Mission an den Gefährdeten entgegenzusetzen, so hieße das den universalistischen Grundzug des Christentums nach einer Richtung hin aus den Augen verlieren. Die Kirche hat eine Mission an die Arbeiterwelt gerade in unserer Zeit, und die Arbeitervereine haben dieselbe als das höchste Ziel ihrer Arbeit anzusehen; darum gehören sie unter den Gesichtspunkt der Inneren Mission.

§ 61. Das Genossenschaftswesen als Mittel evangelisch-sozialer Arbeit.

(Vergl. hiezu § 26).

Das Genossenschaftswesen, welches darauf ausgeht, den wirtschaftlich Schwachen durch die Assoziation unter sich oder mit Stärkeren bessere Existenzbedingungen zu schaffen, sie leistungs- und widerstandsfähiger zu machen, kann nur dann wahrhaft segensreich wirken, wenn der lautere Geist gemeinnützigen Fühlens der vorherrschende ist. Wenn nun gerade dieser Gesichtspunkt für einen spezifisch-christlichen Genossenschaftsbetrieb günstig ist, so hat derselbe auf der anderen Seite doch mit der Thatsache zu rechnen, daß der Kreis der Teilnehmer aus technischen Gründen kein zu kleiner sein darf; es bleibt also die Gefahr, daß der christliche Gemeinschaftsgeist in einer christ-

lichen Genossenschaft doch immer wieder geschwächt wird, weil die Gesellschaft eine zu gemischte ist. Übrigens kommt das Genossenschaftsprinzip für die christliche Freithätigkeit gegenwärtig überhaupt nur in beschränkterem Maße in Betracht. Produktivassoziationen können nach den gemachten Erfahrungen nicht empfohlen werden. Sie sind als Vereinigungen von Arbeitern bei den modernen Arbeitsbedingungen schwerlich konkurrenzfähig und würden, wenn sie gelängen, ohne Zweifel doch nur den intelligenteren oder vorher schon kapitalkräftigeren Arbeitern zugut kommen; wirkt aber das Geld der Großen zum voraus mit, so ist die Gefahr des Einlenkens in die gewöhnlichen rein kapitalistischen Bahnen um so größer. Was an der Gewerkschaftsbewegung Gutes ist, kann von der Bewegung der evangelischen Arbeitervereine aufgenommen werden. Für die evangelische Diakonie kommen gegenwärtig hauptsächlich 2 Formen des Genossenschaftswesens in Betracht, die zugleich als typische Beispiele desselben genauer geschildert werden sollen, die Wohnungs- und Kreditgenossenschaft.

1. Die Wohnungsgenossenschaft.¹⁾

a) Das Wohnungselend hat sich mit dem rapiden Anwachsen der Städte gesteigert.

45% aller Deutschen leben jetzt in Städten und zwar 22 Millionen in bloß 2700 Städten und Städtchen; von 1885—1890 haben die 47 Großstädte Deutschlands um 16,17% zugenommen, die übrigen Gemeinden bloß um 2,84%. Die Folge eines solchen Anwachsens ist da, wo die Privatspekulation das Feld behauptet, die, daß die Wohnungen gering und teuer werden. Nach Bodelschwings Berechnung bezahlt der Arbeiter 25% von seinem Verdienst für die Wohnung; dabei sind aber 80% der Arbeiterwohnungen unzureichend, das heißt entweder zu klein²⁾ oder ungenügend in der Einrichtung.³⁾ Die Nachteile von solchen Zuständen sind nicht bloß gesund-

¹⁾ Vergl. J. BALMER-RINK, Die Wohnung des Arbeiters (mit 22 Grundrissen), Basel 1883. Mehrere kleine Aufsätze und Vorträge von BODELSCHWINGH, z. B. „Der Verein Arbeiterheim,“ Leipzig 1886; „Was kann die freie christliche Liebesthätigkeit zur Abhilfe des Wohnungselends in den großen Städten thun?“ Kassel 1888; „Mehr Luft, mehr Licht,“ Bielefeld 1890.

²⁾ In Berlin gab es 1885 31420 Familienwohnungen mit nur einem Zimmer; davon waren 2000 mit 5—11 Personen belegt und darunter wieder 607, wo daneben noch Schlafburschen und Schlafmädchen sich in den Raum teilten.

³⁾ In Berlin hatten 1885 152493 Wohnungen nur ein heizbares Zimmer, darunter 46141, welche 5—9 Personen beherbergten; in Dresden hatten 55% der Wohnungen nur ein heizbares Zimmer.

heitliche und ökonomische; das enge aufeinander Wohnen, besonders aber das Schlafgängerwesen (6,1% der Hausbewohner in Berlin sind Schlafburschen und Schlafmädchen!) bringt bedenkliche sittliche Gefahren mit sich. Dazu kommt die Häufigkeit des Wohnungswechsels, die gerade in diesen Wohnungsverhältnissen begründet ist,¹⁾ so daß der Begriff eines „guten und getreuen Nachbars“, ja der Begriff der Heimat keine Zeit mehr hat sich zu entfalten.

b) Abhilfe ist möglich auf dem Weg der Einzelhilfe, wenn etwa der Arbeitgeber auf patriarchalische Art für die Wohnung seiner Leute sorgt.

Der Staat ist als größter Arbeitgeber hierin zum Teil mit gutem Beispiel vorangegangen, so in der königlichen Bergwerksdirektion Saarbrücken, wo seit 1873 mehr als 5000 Häuser erstellt worden sind mit der Absicht, daß der Arbeiter allmählich Hauseigentümer werden soll, wozu man ihm durch Gewährung von Prämien und Vorstreckung billigen Geldes hilft. Einzelne Privatarbeitgeber, wenn auch nicht gerade viele, haben diesen Weg ebenfalls beschritten, z. B. in mustergültiger Form David Peters in Neviges. Eine ebenfalls patriarchalische Form der Abhilfe ist das Patronatsystem nach dem Muster der Oktavia Hill in London. Diese Frau kauft mit Hilfe von Freunden schlechte Häuser an, läßt sie je nach Bedürfnis umbauen oder neu einrichten und vermietet sie dann zu 5%, so daß allmählich ein Überschufs zu neuem Häuserankauf herauskommt. Die Hausmiete wird von ihr oder ihren Freundinnen wöchentlich abgeholt. Nachahmung hat dieses System gefunden z. B. in Darmstadt, Leipzig, Langenberg.

Allein-dem großen Notstand gegenüber ist solche Einzelhilfe unzureichend. Das genossenschaftliche Vorgehen erreicht ungleich mehr, wenn es auch bei Städten mit einem Wachstum von Berlin selbst nicht mehr genügt (vgl. die Ausführungen Dr. Aschrotts in der Versammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Frankfurt a. M. 1890). Die Genossenschaft ist entweder eine solche von Arbeitern oder für Arbeiter. Im ersteren Fall treten Arbeiter mit ihrem Ersparten zusammen, bilden vielleicht auch einen Sparverein, um das nötige Anfangskapital zusammenzubringen; ist das erste Haus gebaut, so wird durch das Los der Besitzer desselben bestimmt, der nun innerhalb eines ziemlich langen Zeitraumes abzahlen kann. Dieser Weg ausschließlicher Selbsthilfe ist aber sehr langsam und darf jedenfalls in größeren Verhältnissen nicht allein betreten werden. Auch hier ist zu fürchten, daß nur den schon vorher besser gestellten Arbeitern geholfen wird, während die kleineren Leute in der Aftermiete von den neuen Besitzern vielleicht ebenso ausge-

¹⁾ In Berlin wechseln jährlich 40%, in Dresden 29% ihre Wohnung.

zogen werden wie anderswo. Jedenfalls müssen zur Vermeidung derartiger Übelstände, namentlich auch gegen das Eindringen der Spekulation, die strengsten Vereinsvorschriften erlassen werden. In Kopenhagen, Flensburg, Chemnitz, Herne, Hannover, Naumburg, Görlitz, München hat man dieses System, das in seinen Anfängen auf die englische *building societies* zurückgeht, mit Glück durchgeführt.

Soll die Baugenossenschaft für Arbeiter eine wirklich gemeinnützige sein — leider ist der Name manchmal nur Aushängeschild — so dürfte sie, wenn als Aktiengesellschaft konstituiert, jedenfalls statutengemäfs nur eine niedrige, höchstens $3\frac{1}{2}$ prozentige Dividende verteilen. Besser ist immer noch ein Verein, der auf Gewinn verzichtet und nur mit seinem Kredit, seinem Rat und seiner Mitarbeit hilft.

Als Muster einer solchen gemeinnützigen Baugenossenschaft galt lange Zeit die *société industrielle* in Mülhausen im Elsaß, welche die *cité ouvrière* daselbst errichtet hat.¹⁾ Diese Gesellschaft, gegründet 1853 zum Zweck der Erbauung von Arbeiterhäusern, „von denen jedes für eine Familie als isolierte Wohnung dienen und außer dem Wohngebäude aus Hof und Garten bestehen sollte“, wollte das erbaute Haus zum Selbstkostenpreis an den Arbeiter verkaufen; für die Abzahlung wurden 14, im Notfall 16—20 Jahre Zeit gelassen und die Mittel dafür in Form einer erhöhten Miete beschafft. Allein die mehr als 1000 Häuser, die auf diese Weise gebaut wurden und in den Besitz von Arbeitern gekommen sind, haben Fehler in der Anlage (Vierfamilienhäuser), und die neuen Besitzer haben durch Hineinpfropfen von Aftermietern ihr Eigentum so schlimm als möglich rentabel gemacht, es zum Teil auch leichtsinnig verkauft; die höheren sittlichen Gedanken verschwanden im Lauf der Jahre so sehr, daß nicht wenige dieser Häuser in ganz schlechten Ruf gekommen sind. Hievon kann man lernen. Der Verein „Arbeiterheim“²⁾ in Bielefeld, gegründet 1883, dessen Gründer und Seele v. Bodelschwingh ist (vergl. S. 112), strebt die Errichtung von Arbeiterhäusern mit eigenem Acker- oder Gartenland von mindestens $\frac{1}{2}$ Morgen in der Weise an, daß er dazu Ansiedlungen in ziemlicher Entfernung von den Industriestädten gründet. Bodelschwingh sagt („Der Verein Arbeiterheim in Bielefeld“, Leipzig 1886 S. 11): „Die ausreichend grofse eigene Scholle halte ich nicht nur für ebenso wichtig, sondern für viel wichtiger als den eigenen Herd, wenigstens für die eigentliche Fabrikarbeiterbevölkerung!“ Seine Kolonie besteht darum aus Einfamilienhäusern (höchstens Doppelhäusern, aber mit besondern Eingängen), welche in ziemlichem Abstand von einander liegen;

¹⁾ Vergl. M. SCHALL, Das Arbeiterquartier in Mülhausen im Elsaß. Berlin 1876.

²⁾ Genauer Titel: „Verein zur Beschaffung eigener Wohnungen mit Grundbesitz für den deutschen Fabrikarbeiter.“

die Bedingungen für Erwerbung sind sehr vorsichtig gehalten, die Errichtung eines Brantweinschanks kostet 6000 Mark Strafe. In Bielefeld und Umgebung sind so bis 1. Oktober 1893 70 Häuser errichtet worden. Allein so bestechend das Wort klingt: „eigenes Heim auf ausreichend großer eigener Scholle“, so hoch auch besonders die guten ethischen Wirkungen des Kleingrundbesitzes anzuschlagen sind, für alle Kategorien von Arbeitern eignet sich das Wohnen weit von der Stadt nicht, wie denn auch Bodelschwingh selbst bei seinen Plänen wesentlich an Maschinenarbeiter denkt. Außerdem scheint eine Bestimmung der neuen Stuttgarter Baugenossenschaft eine wesentliche Verbesserung zu sein; hier wird das Patronat über den Mieter und nachmaligen Eigentümer fortdauernd ausgeübt in der Weise, daß die Gesellschaft sich das Rückkaufsrecht auf unbestimmte Zeit vorbehält und zwar unter Zugrundelegung des ursprünglichen Verkaufswertes, wobei nur die unterlassen gemachten Verbesserungen in Anschlag, die geschehenen Vernachlässigungen in Abzug gebracht werden dürfen. Dieses Rückkaufsrecht für unbestimmte Zeit hat nicht bloß den Vorteil, daß die Spekulation ausgeschlossen bleibt, sondern auch, daß der Arbeiter nicht in zu große Abhängigkeit von seinem Brotherrn kommt, was die Schattenseite der „eigenen Scholle“ bildet.

2. Als Beispiel und bewährtes Muster der Kreditgenossenschaft dient uns der schon im geschichtlichen Teil (S. 100 f.) erwähnte Raiffeisensche Darlehenskassenverein. Das Objekt der Hilfe ist hier vorzugsweise der Stand der Kleinbauern und Kleingewerbetreibenden: Als Arbeit christlicher Diakonie kennzeichnet sich die Raiffeisensche Darlehenskasse schon durch den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Geschäftsführung; Pfarrer, Lehrer, Mitglieder des Presbyteriums haben sich lebhaft dabei beteiligt und die Sache mit ihrer Autorität gehoben.

Der ursprüngliche Grundsatz unbeschränkter Haftpflicht aller Mitglieder dürfte nach dem Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 in den der beschränkten Haftpflicht verwandelt werden; allein da die Kreditfähigkeit der Raiffeisenschen Kassen gerade auf ihrer unbeschränkten Haftpflicht beruht, so haben auf dem Vereinstag in Frankfurt am Main (1889) alle der Generalanwaltschaft in Neuwied unterstellten Vereine, zusammen 900, an dem alten Grundsatz festgehalten. Die Solidität der Darlehenskassenvereine¹⁾ beruht wesentlich darauf, daß sie sich meist nur auf eine Parochie erstrecken: hier kennen sich die Vereinsmitglieder genau, überwachen sich, stellen, wenn der

¹⁾ OTTO BRANDT (System Raiffeisen, Neuwied 1891) sagt: „Dank ihrer vortrefflichen Organisation hat in den nun 40 Jahren ihres Bestehens noch keine Raiffeisensche Darlehenskasse Bankerott gemacht, ja noch nie hat ein Mitglied derselben durch die gefürchtete unbeschränkte Haftpflicht auch nur einen Pfennig eingebüßt.“ Dasselbe kann man den Kassen vom System Schulze-Delitzsch nicht nachsagen!

Grundgedanke des Werks richtig erfasst wird, eine große christliche Familie dar. Die Belehnungsgrundsätze sind sehr vorsichtig: Das Mitglied bekommt sein Geld auf längere Fristen, aber in der Regel nur gegen Bürgschaft oder gegen eine Hypothek, beziehungsweise Hinterlegung sicherer Papiere. Der Stiftungsfond, welcher nicht verteilt werden darf, dient in vortrefflicher Weise zur Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder, zu gemeinsamem Ankauf von Produktionsmitteln und Lebensbedürfnissen.

Hier ist jedenfalls ein Typus gegeben, welcher zeigt, wie auf dem Wege der Genossenschaftsbildung unter Voraussetzung eines wahrhaft brüderlichen Geistes — und wo entspringt er lauterer als in der Quelle christlicher Gemeinschaft? — den ökonomischen und moralischen Gefahren der modernen Kapitalwirtschaft zu Gunsten der kleineren und mittleren Existenzen begegnet werden kann.

§ 62. Beeinflussung der Sitte und Gesetzgebung zum Zweck der Erreichung besserer Arbeits- und Existenzbedingungen (besonders für die Industriearbeiter).

1. Auf allerlei Kongressen und Versammlungen, in Broschüren und Artikeln ohne Zahl haben die Männer der „Inneren Mission“ sich mit der Arbeiterfrage beschäftigt, nicht im Sinne einer rein akademischen Erörterung, sondern um auf die öffentliche Meinung zu wirken, um also entweder die Freiwilligkeit derer, die zur unmittelbaren Fürsorge zuerst berufen sind, aufzurufen, oder die Faktoren der Gesetzgebung zu beeinflussen. In beiden Richtungen sind die thatsächlichen Resultate des Verhandelns und Schreibens unserer Kreise immer bescheidene gewesen und werden bei der Schwierigkeit, die es hat, ohne geschlossene imponierende Agitation auf die Gesetzgebung Einfluss zu gewinnen, und bei der Gleichgiltigkeit der meisten Arbeitgeber, besonders der Aktiengesellschaften, wohl auch in Zukunft bescheidene bleiben. Dennoch dürfen wir nicht ablassen, auch in Zukunft diesen Weg zu beschreiten.

2. Die Gesetzgebung, um welche es sich hier handelt, bezieht sich hauptsächlich auf den Arbeiterschutz. Was in dieser Richtung auch von unseren Kreisen oft und laut verlangt worden ist, hat seine gesetzliche Fixierung in wesentlichen Punkten gefunden. (Gesetz vom 1. Juni 1891. Vergl. W. Zeller, Das Arbeiterschutzgesetz für das deutsche Reich. München 1891.)

Die Fabrikarbeit für Kinder unter 13 Jahren ist überhaupt verboten; Kinder zwischen 13 und 14 Jahren dürfen nur 6 Stunden und nur dann, wenn sie vom Besuch der Volksschule frei sind, beschäftigt werden. Jugendliche Arbeiter (zwischen 14 und 16 Jahren) dürfen nicht länger als 10 Stunden, an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht zur Arbeit angehalten werden. Für Arbeiterinnen ist Nachtarbeit (zwischen 8 $\frac{1}{2}$ abends und 5 $\frac{1}{2}$ morgens) verboten und ein Maximalarbeitstag festgesetzt. Wöchnerinnen dürfen 4 Wochen lang nach ihrer Niederkunft gar nicht, in den folgenden 2 Wochen nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses beschäftigt werden. Mag man als Mangel des Gesetzes ansehen, daß für den erwachsenen männlichen Arbeiter noch keine Maximaldauer der Arbeitszeit vorgeschrieben ist,¹⁾ so ist es jedenfalls als ein wesentlicher Fortschritt zu begrüßen, daß die Sonntagsruhe für Fabrikbetriebe nun endlich gesetzlich geregelt ist, wenn auch nur mit einer Minimalzeit von 24 Stunden für jeden Sonn- und Festtag, von 36 Stunden für 2 aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage, von 40 Stunden für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest. Das neue Programm der evangelischen Arbeitervereine verlangt mit Recht eine mindestens 36stündige Sonntagsruhe. Noch lange nicht befriedigend sind die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe; die Maximalzeit von 5 Stunden, während der die Verkaufslöke offen bleiben dürfen, ist zu groß, der Ausnahmen sind es zu viele, und wenn dem Angestellten seine Arbeitszeit in einige Vormittags- und Nachmittagsstunden zerschnitten wird, so hat er keinen Sonntag. Noch dringender fordern die Zustände im Verkehrsgewerbe Abhilfe, welches nach § 105 i des Reichsgesetzes von dem Sonntagsschutz noch ganz ausgenommen ist.²⁾ Ebenso notwendig, wenn auch bei der herrschenden Volkssitte vorläufig aussichtslos, ist die Beschränkung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes am Sonntag, nicht bloß unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Angestellten, sondern auch um das große Publikum vor den üblichen Ausschreitungen in den Sonntagsvergnügungen zu bewahren.

3. Zur Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen, noch viel mehr aber zur Ergänzung derselben, weil sie doch nur das Äußerlichste und Notwendigste umfassen können, ist nötig die Einwirkung auf die Sitte, die Bildung und Wiederherstellung einer christlichen Lebensanschauung über das, was zur Schaffung

¹⁾ Abgesehen von dem Fall des § 120 e: „Durch Beschluß des Bundesrats kann für solche Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der Arbeitszeit vorgeschrieben werden.“

²⁾ Nach einer Erklärung des Reichsanzeigers (Pfingsten 1894) ist im Reichseisenbahnamt zwischen den Vertretern der Einzelregierungen wenigstens ein Einverständnis darüber erzielt worden, „daß es angezeigt sei, auf allen deutschen Eisenbahnen den Güterverkehr an Sonn- und Festtagen, abgesehen von den Zeiten des stärksten Verkehrs, wenn auch nicht ganz einzustellen, so doch wesentlich einzuschränken.“

und Erhaltung eines menschenwürdigen Daseins von der Gesamtheit geschehen kann.

a) Als hervorragendes Beispiel für dieses gesinnungsbildende Handeln christlicher Kreise wählen wir im Anschluß an das eben Besprochene die Sonntagsfrage. Es kommt darauf an, die richtige Begründung von Sonntagsruhe und Sonntagsfeier zum Gemeingut des christlichen Volkes zu machen, und zwar gerade auch in den Kreisen, welche von der regulären Wortverkündigung der Kirche kaum oder gar nicht erreicht werden.

Von den 3 Wegen, die Geltung des Sonntags zu begründen, der Berufung auf das 3. Gebot, dem Hinweis auf die kirchliche Ordnung und der Betonung der ursprünglichen Schöpfungsordnung, welche einen Ruhetag für das äußere und innere Leben des Menschen verlange, ist der erste Weg ein Abweg. Das statutarische Gesetz des A. T. gerade auf diesem Punkte für den Christen verbindlich machen, ist eine starke Inkonzsequenz, und es ist auffallend, daß die erst im 17. Jahrhundert in England aufgekommene Theorie, wonach das Wesentliche des 3. Gebots der Ruhetag überhaupt sei, den man nur vom Samstag auf den Sonntag verlegt habe, von der lutherischen Orthodoxie und dem Pietismus immer noch vertreten wird. Die zweite Art der Begründung ist diejenige der Conf. Aug. art. 28; sie hebt das für ein kirchliches Bekenntnis Wichtigste hervor, das, was vom Standpunkt des Gemeindegottesdienstes den Sonntag zum Sonntag macht; allein als Begründung einer vollständigen Sonntagstheorie kann sie nicht gelten. Sie würde streng genommen darauf führen, nur den Sonntag-Vormittag als Feierzeit auszuscheiden und beantwortet die Frage nicht, warum gerade der 7. Tag ein Feiertag sein soll. Die dritte Art der Begründung, welche sich z. B. auch in der trefflichen Denkschrift des preussischen evangelischen Oberkirchenrats (vom 5. März 1877) findet und von Wichern auf dem Kirchentag 1850 vertreten wurde, geht davon aus, daß die alttestamentliche Sabbathordnung, welche bezeichnenderweise nicht erst als statutarische Bestimmung in der Sinaigesetzgebung auftritt, sondern als Schöpfungsordnung Gen. 2, 2 erscheint, als eine ewige Ordnung der Natur zu verstehen ist, ruhend auf den Gesetzen des körperlichen und Gemütslebens, welche gleicherweise eine regelmässige, gleichmässige Ausspannung als Bedingung der Gesundheit fordern. Diese Naturordnung gilt es ins Bewußtsein der Gesamtheit zu bringen, wie es z. B. in trefflichen Volksschriften geschehen ist. Ausserdem gilt es aber durch das persönliche Beispiel die Sitte zu beeinflussen. Ein Sonntagschutzverein ist es, wenn die Verkäufer unter sich vereinbaren, am Sonntag völlig geschlossen zu halten, ebenso wenn Käufer in möglichst grosser Anzahl sich verpflichten, am Sonntag nichts mehr zu kaufen. Endlich gilt es für die richtige Art der Sonntagserholung Sitte zu schaffen. Die geisttötende, gesundheitlich, volkswirtschaftlich und moralisch angesehen schädliche Gewohnheit, den Sonntag im Wirtshaus und bei lärmenden kostspieligen Vergnügungen auszufüllen, wird am besten bekämpft, wenn man dem Volk

etwas Besseres bietet, „christliche Volkserholungen“ in größerem Umfange veranstaltet.¹⁾

In größerem Maßstab sucht auf die Volkssitte zu wirken der „internationale Verein zur Beobachtung des Sonntags“, gegründet in Genf 1876; derselbe ging hervor aus dem Genfer Verein für Sonntagsheiligung (seit 1862) und der Schweizer Gesellschaft für Sonntagsheiligung (seit 1866); die Seele beider Vereine war der hochverdiente Alexander Lombard (1810–1887), bis 1862 Bankdirektor. Der theologische Standpunkt dieser Vereinigung geht aus dem Statut hervor, wo es heißt, die Stelle Genesis 2, 3 weise „auf den Ursprung der Einrichtung des wöchentlichen Ruhetages“ hin, in Exod. 20, 8 sei „seine gesetzliche Geltung im Alten Bunde gesichert“, Mc. 2, 27 habe definitiv „den geistlichen Charakter dieser Einrichtung im Neuen Bunde festgestellt“. Demnach steht der internationale Verein der dritten oben angeführten Begründungsart jedenfalls näher als der ersten; er hält sich auch, was den Modus der Sonntagsruhe betrifft, in seinen Veröffentlichungen von der puritanischen Strenge, wie sie in England und Amerika Sitte geworden ist, ferne.

Viel hat diese Vereinigung gewirkt durch ihre vortrefflichen Flug-schriften (hauptsächlich A. Lombards *le dimanche et la société*), ebenso durch ihre wiederholten Preisausschreiben, z. B. 1873 über die gesundheitliche Wichtigkeit der Sonntagsruhe.²⁾ In gleicher Weise versuchte die von Pastor Quistorp in Ducherow ohne Zusammenhang mit Genf 1871 gegründete „deutsche Gesellschaft der Sonntags- und Arbeiterfreunde“ vorzugehen, jedoch ohne nachhaltigen Erfolg. Nach Begründung der internationalen Vereinigung (1876) entstanden in Deutschland nicht wenige Sonntagsvereine hauptsächlich in größeren Städten, auch haben die allgemeinen Sonntagskongresse in weiteren Kreisen günstige Stimmung gemacht. Von den Beschlüssen des letzten Kongresses (Mai 1892 in Stuttgart) ist insbesondere hervorzuheben: gesetzliche Beschränkung des Handels und Ausschanks von geistigen Getränken am Sonntag und Verlegung der Fortbildungsschule vom Sonntag auf den Werktag. In eigentümlicher Weise wird die Rücksicht auf die deutschen Anschauungen charakterisiert durch den freilich nur mit geringer Mehrheit angenommenen Beschlufs, wonach ausnahmsweise „bei entschieden ungünstigen Witterungsverhältnissen die Ernte von Wiesen-

¹⁾ Vergl. NAUMANN, Volkserholung im Sinn des Evangeliums. Gotha 1890.

²⁾ Vergl. Dr. P. NIEMEYER, Die Sonntagsruhe vom Standpunkt der Gesundheitslehre. Berlin 1876. Dr. SCHAUENBURG, Hygienische Studien über die Sonntagsruhe. Berlin 1876. BRÜSEL, Das Recht des Arbeiters auf den Sonntag. Leipzig 1876.

heu und Getreide, manchmal auch von Hopfen und Wein“ am Sonntag stattfinden könne, — ein Beschluß, auf den es sich wesentlich beziehen mag, wenn das Komitee des internationalen Vereins ins Genf ausdrücklich erklärt hat, daß es nicht die Verantwortung für alle Kongreßbeschlüsse auf sich nehmen könne.

b) Von anderen Mitteln zur Bildung von Sitte in Beziehung auf die Förderung der Arbeiterwohlfahrt in christlichem Geist wäre das beste eine Arbeitgebervereinigung auf unterschieden christlicher Grundlage. Eine solche ist leider in dem strengen Sinne, wie wir sie uns in unserem Zusammenhang denken müßten, auf evangelischer Seite nicht vorhanden. Der S. 113 angeführte Bergische und linksrheinische Verein für Gemeinwohl ist interkonfessionell. Immerhin läßt sich an diesem Beispiel zeigen, was eine derartige Vereinigung leisten kann. Seine wichtigsten Bestrebungen sind: „Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und Einrichtungen zur Pflege und Sicherung der Gesundheit der Arbeiter, Sorge für weitere Ausbildung derselben (z. B. Fortbildungs- und Fachschulen, Gelegenheit zur Erlernung der Haushaltung und weiblichen Handarbeiten), Beförderung der Kranken-, Sterbe-, Invaliden-, Witwenkassen, Anbahnung von gewerblichen Schiedsgerichten und Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Regelung des Arbeitsverhältnisses“ — lauter Dinge freilich, welche zunächst Sache der allgemeinen Volkserziehung und speziellen Fürsorge der einzelnen Arbeitgeber sind, zu deren Ausführung aber die evangelische Diakonie doch auf allerlei Weise Anregung geben muß, wenn die Nächstverpflichteten es an eigenem Eifer fehlen lassen. Auf jeden Fall haben unsere Kreise in Wort und Schrift auf alle hervorragenden Beispiele von Arbeiterfürsorge hinzuweisen, um in ihrem Teile Sitte auf diesem weiten Gebiete zu schaffen.

Was der katholische Verein „Arbeiterwohl“ (mit dem Sitz in München-Gladbach) gerade nach dieser Richtung hin geleistet hat, mag für uns ein beschämendes Vorbild sein (vgl. die Zusammenstellung des Generalsekretärs Hitze: „Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber“, ferner „Das häusliche Glück“ (1881), Handbuch für Arbeiterfrauen, der „Kompafs“ für verheiratete Arbeiter, für „jugendliche Arbeiter“, der „Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen“ u. dergl.).